

## **Bericht**

### **des Ausschusses für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft betreffend das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020) erlassen und das Oö. Jagdgesetz geändert wird**

[L-2019-517610/3-XXVIII,  
miterledigt [Beilage 1271/2019](#)]

#### **A. Allgemeiner Teil**

##### **I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs**

1. Der Landesgesetzgeber hat im Rahmen der vorangegangenen Novellen des Oö. Fischereigesetzes die jeweiligen Rechtsentwicklungen und Erfahrungen der Vollziehung berücksichtigt und die notwendigen Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Mit der Oö. Fischereigesetz-Novelle 2012 wurden vor allem Deregulierungsmaßnahmen, die sich aus dem Reformprojekt 2010 ergeben haben, umgesetzt. Daraus ergibt sich, dass speziell fischereifachliche Inhalte zuletzt mit der Oö. Fischereigesetz-Novelle 2008 berücksichtigt wurden.

Da neben zahlreichen inhaltlichen Änderungen des Oö. Fischereigesetzes auch eine teilweise systematische Überarbeitung bestehender Regelungen ohne inhaltliche Neugestaltung im Interesse der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit zweckmäßig scheint, wird an Stelle einer bloßen Novellierung des Oö. Fischereigesetzes, die die Mehrzahl der Paragraphen des geltenden Landesgesetzes betroffen hätte, eine gänzliche Neuerlassung vorgenommen.

Die wesentlichen Neuerungen bestehen in einer Änderung des systematischen Aufbaus (den gesetzlichen Bestimmungen werden Ziele und Begriffsbestimmungen vorangestellt), einigen auf Grund internationaler und unionsrechtlicher Bestimmungen zu aktualisierenden fachlichen Inhalten, einer Anpassung der Bestimmungen der fischereilichen Legitimationen in Vorbereitung auf eine künftige Anerkennung der Fischerkarte in ganz Österreich sowie eine Ermöglichung des Fischfangs für Menschen mit Beeinträchtigung oder die Eintreibung von Revierumlagen mittels Rückstandsausweis. Zudem werden durch die Neuerlassung des

Oö. Fischereigesetzes 2020 durchgängig gendergerechte Personen- und Begriffsbezeichnungen eingeführt.

Generell ist festzuhalten, dass das Oö. Fischereigesetz 2020 im Vergleich zu anderen Landesgesetzen nur wenige Bestimmungen enthält, die ein Einschreiten der Verwaltungsbehörden vorsehen. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um Verwaltungsstrafverfahren im Fall der Nichteinhaltung fischereirechtlicher Bestimmungen, Ausnahmebewilligungen von den Bestimmungen zur Weidgerechtigkeit und die Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband.

Zusammengefasst sind als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs anzuführen:

- Umsetzung fischereifachlicher Maßnahmen sowie Vornahme von Klarstellungen und Anpassungen, deren Erforderlichkeit sich in der Vollzugspraxis ergeben haben;
- Neugestaltung der Nummerierung und Systematisierung der Bestimmungen;
- Einräumung von Rechtsmittelbefugnissen für berechnigte Umweltorganisationen in näher festgelegten Verfahren.

2. Mit der Novelle des Oö. Jagdgesetzes werden die völkerrechtlichen Vorgaben nach der Aarhus-Konvention hinsichtlich der Einräumung von Rechtsmittelbefugnissen für bestimmte Umweltorganisationen in näher festgelegten Verfahren umgesetzt. Zudem ist die Ausstellung der Jagdkarte um den Verweigerungsgrund der Sachwalterbestellung zu bereinigen.

## **II. Kompetenzgrundlagen**

Die Kompetenz des Landesgesetzgebers ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

## **III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften**

Durch dieses Landesgesetz werden (voraussichtlich) weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage (nennenswerte) Mehrkosten erwachsen. Die Vollziehung der fischereirechtlichen Bestimmungen hat schon bisher einen eher geringen Verwaltungsaufwand für das Land Oberösterreich nach sich gezogen. Derzeit werden jeweils ca. 1,7 Personenjahre pro Jahr für diese Aufgaben aufgewendet. Durch die Neufassung des Oö. Fischereigesetzes 2020 werden mehrere Deregulierungsmaßnahmen gesetzt (insbesondere durch Aufhebung von Verordnungsermächtigungen und dem damit verbundenen Entfall der darauf basierenden Verordnungen sowie durch die Schaffung der Möglichkeit einer Aktualisierung von Adressdaten im Fischereibuch auch ohne gesonderten Bescheid). Nach einer kurzen Umstellungsphase, in der allenfalls mit geringen Mehrkosten zu rechnen ist, können die regelmäßig anfallenden Kosten und der Aufwand für die Vollziehung in geringem Ausmaß gesenkt werden.

Auf Grund der unionsrechtlich verpflichtenden Umsetzung des UNECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) können sich bei nachträglicher Beschwerdeerhebung durch berechnigte Umweltorganisationen in einzelnen Bereichen jedoch eine längere Verfahrensdauer und dadurch auch höhere Kosten sowohl bei den Verwaltungsverfahren als auch beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ergeben. Mit einer wesentlichen Kostensteigerung bei der Vollziehung der fischereirechtlichen und jagdrechtlichen Regelungen ist dadurch aber nicht zu rechnen, da zur Zeit das nachträgliche Beschwerderecht zugunsten berechnigter Umweltorganisationen im Bereich der Fischerei keinen praktischen Anwendungsbereich hat (Einschränkung auf Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, wobei derzeit kein Wassertier nach diesem Landesgesetz eine solche Tierart darstellt) und im Bereich der Jagd damit am ehesten bei Verfahren betreffend Ausnahmegewilligungen von der ganzjährigen Schonzeit bei Fischotter und Wolf zu rechnen ist.

Da die neuen Bestimmungen des Zugangs zum Landesverwaltungsgericht Oberösterreich für berechnigte Umweltorganisationen unumgänglich sind, um den Vorgaben des Unionsrechts zu entsprechen, sind die damit verbundenen Mehrkosten letztlich alternativlos hinzunehmen.

#### **IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen einschließlich der Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen im Vergleich zur bisherigen Rechtslage keine wesentlichen finanziellen (Mehr-)Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich. Auf Grund der unionsrechtlich verpflichtenden Umsetzung der Aarhus-Konvention könnte sich bei nachträglicher Beschwerdeerhebung durch berechnigte Umweltorganisationen in einzelnen Bereichen jedoch eine längere Verfahrensdauer für die Betroffenen ergeben.

Der vorliegende Gesetzentwurf unterstützt die Digitalisierungsbestrebungen des Landes Oberösterreich zB durch die Möglichkeit zur Ausstellung einer Lizenz (§ 18 Oö. Fischereigesetz 2020) in elektronischer Form oder auch durch die geplante digitale Erfassung der Fischereireviere und wirkt sich insofern positiv auf den Wirtschaftsstandort Oberösterreich aus.

#### **V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union**

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen. Vielmehr dienen insbesondere die Regelungen über den Zugang von Umweltorganisationen zu den Gerichten (§ 46 Oö. Fischereigesetz 2020 und § 91a Oö. Jagdgesetz) gerade der Herstellung einer unionsrechtskonformen Rechtslage. Im Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2014/4111) gegen die Republik Österreich vertritt die Europäische Kommission die Auffassung, dass es aus unionsrechtlicher Sicht nicht zulässig sei, Nichtregierungsorganisationen den Zugang

zu Gerichten im Sinn des Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention bei bestimmten Verfahren generell zu verweigern. Sie beruft sich dabei insbesondere auf die Entscheidung des EuGH in der Rechtssache C-240/09 vom 8. März 2011 („Slowakischer Braunbär I“) und tritt damit der bisher in Österreich vertretenen Auffassung entgegen, wonach der dritten Säule der Aarhus-Konvention - nämlich dem Zugang zu Gerichten gemäß deren Art. 9 Abs. 3 - durch die bereits gegebene Parteistellung der Umweltschutzorganisation hinreichend Rechnung getragen ist.

Durch das vorliegende Landesgesetz wird somit Art. 9 Abs. 3 der Aarhus-Konvention unmittelbar umgesetzt.

## **VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Nach dem Oö. Fischereigesetz 2020 dürfen Menschen mit Beeinträchtigungen nunmehr unter gewissen Voraussetzungen den Fischfang auch ohne Nachweis der fischereilichen Eignung und ohne (Jahres)Fischerkarte ausüben. Dadurch wird eine Förderung von Menschen mit Beeinträchtigungen erzielt.

Die Texte der Oö. Jagdgesetz-Novelle wurden geschlechtergerecht formuliert. Eine Anpassung des gesamten Gesetzestextes wäre - im Vergleich mit den inhaltlichen Änderungen der vorliegenden Novelle - mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden und ist daher hier unterblieben, soll aber bei der nächsten dafür geeigneten Gelegenheit vorgenommen werden. Aus der nicht durchgängig geschlechtergerechten Textierung des nunmehr novellierten Oö. Jagdgesetzes darf keinesfalls die Zulässigkeit tatsächlicher Differenzierungen bei denjenigen Bestimmungen abgeleitet werden, die noch nicht geschlechtergerecht formuliert sind.

## **VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit**

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen schon auf Grund der Regelungsgegenstände „Fischerei“ und „Jagd“ eine umweltpolitische Relevanz auf. Hier ist insbesondere auf die unionsrechtlich verpflichtende Umsetzung der Aarhus-Konvention hinzuweisen, mit der berechtigten Umweltorganisationen in den Bereichen Fischerei und Jagd ein nachträgliches Beschwerderecht in Umweltangelegenheiten eingeräumt wird.

## **VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens**

Der vorliegende Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist im vorliegenden Gesetzentwurf von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen des gesetzlichen Wirkungsbereichs im bisherigen Umfang vorgesehen (§ 47 Oö. Fischereigesetz 2020). Es besteht daher die Verpflichtung, diesen Gesetzesbeschluss vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekannt zu geben.

### **B. Besonderer Teil**

#### **Zu Artikel I (Oö. Fischereigesetz 2020):**

##### **Vorbemerkung:**

Die Erläuternden Bemerkungen der bisherigen Fassung des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, sind weiterhin einschlägig, insofern keine wesentliche inhaltliche Änderung einer Bestimmung vorgenommen wird. Demzufolge können die Erläuternden Bemerkungen für diese Bereiche auch weiterhin zur Auslegung und Erklärung des Regelungsinhalts der Bestimmungen herangezogen werden.

#### **Zu § 1:**

Die Ziele dieses Landesgesetzes dokumentieren die auf Grund von EU-Vorschriften, internationalen Bestimmungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen notwendigen Grundanforderungen. Generell soll eine Fischwassernutzung unter ökologischen Gesichtspunkten forciert werden. In diesem Zusammenhang ist es auch geboten, Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie zu berücksichtigen, zumal im Rahmen der darin für die Mitgliedstaaten verpflichtend vorgesehenen Beurteilung des ökologischen Gewässerzustands die biologische Komponente „Fische“ eine vorrangige Bedeutung besitzt. Die Fischereiwirtschaft hat daher verstärkt auch unter der Prämisse zu erfolgen, die grundsätzliche Zielvorgabe der Wasserrahmenrichtlinie, nämlich den Erhalt bzw. die Erreichung des „guten ökologischen Zustands“ der Oberflächengewässer, nicht zu gefährden. Bei der Festlegung der Ziele dieses Landesgesetzes ist auch die Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prävention und das Management der Einführung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (IAS-Verordnung) zu berücksichtigen, deren oberstes Ziel die Erhaltung der Biodiversität und der Leistungen der Ökosysteme ist.

## **Zu § 2:**

Die im § 2 angeführten Begriffsbestimmungen sollen zur Klarheit und Einheitlichkeit dieses Landesgesetzes beitragen.

In Z 1 wird der Begriff „Angelteich“ definiert. Auf eine entgeltliche Entnahme der Fische kommt es für die Einstufung eines Gewässers als Angelteich nicht an. Angelteiche gelten nicht als Fischwasser nach § 4 Abs. 1, weshalb keine Fischerlegitimation für die Ausübung des Fischfangs in solchen Angelteichen erforderlich ist.

Die bisherigen Gesetzesbestimmungen waren in fachlicher Hinsicht teilweise nicht mehr zeitgemäß. Die Begriffe „autochthone Wassertiere“ (Z 2), „Fischartenleitbild“ (Z 3) und „gewässertypspezifisch“ (Z 4) sind nach dem aktuellen fischereifachlichen bzw. wissenschaftlichen Stand definiert.

Zur Definition des Begriffs „Pächterfähigkeit“ (Z 6) ist Folgendes festzuhalten: Die Erfahrungen haben gezeigt, dass vielfach der bloße Besitz der Fischerkarte über den Zeitraum von mehr als drei Jahren und die Einschätzung, dass jemand die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers bewältigt, nicht ausreicht, um tatsächlich die „Pächterfähigkeit“ zu erlangen. Daher soll vermehrt auch im Wege von Ausbildungen die Gewässerbewirtschaftung zusätzlich in den Vordergrund gestellt werden. Nach einer Übergangsfrist bis 1. Jänner 2022 soll als Nachweis der Fähigkeit, ein Fischwasser ordnungsgemäß bewirtschaften zu können, der erfolgreiche Besuch eines vom Oö. Landesfischereiverband angebotenen Kurses, dessen Inhalt durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird, oder eine erfolgreich abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung (Fischereifacharbeiterin bzw. -arbeiter, Fischereimeisterin bzw. -meister etc.) gelten. Daneben reicht für den Nachweis der Pächterfähigkeit aber auch eine einschlägige fischereiliche Hochschulausbildung (zB Absolvieren der fischereilichen Kurse an der BOKU Wien) aus, wobei ausdrücklich kein gesamtes abgeschlossenes Studium erforderlich ist.

Die im § 2 Z 6 vorgesehene Ausnahme, dass alle Personen die Pächterfähigkeit besitzen, die vor dem 1. Jänner 2022 ein Fischwasser rechtmäßig bewirtschaftet haben, gilt auch für jene Personen, die vor diesem Zeitpunkt von einer juristischen Person zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechts bestellt waren.

Der Begriff der „Wassertiere“ entspricht der bisherigen Rechtslage und wird im § 2 Z 8 definiert.

## **Vorbemerkungen zu den §§ 3 bis 7:**

§ 382 in Verbindung mit § 383 ABGB ordnen an, dass das Fischereirecht von den politischen und damit von den Verwaltungsgesetzen bestimmt wird. Demzufolge regeln die §§ 3 bis 7 im Wesentlichen das zivilrechtliche Fischereirecht und gestalten dieses näher aus. In diesem Bereich

wird die bisherige Rechtslage weitgehend beibehalten und es werden lediglich Umstrukturierungen vorgenommen.

### **Zu § 3:**

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 1.

Abs. 3 unterscheidet hinsichtlich der Pflichten der bzw. des Fischereiberechtigten nunmehr folgendermaßen: Die Hegepflicht gleicht im Wesentlichen der bisherigen Pflicht zur Erhaltung eines nach Art und Menge gewässertypspezifischen Fischbestands. Darüber hinaus besteht nunmehr aber auch die Pflicht, die Lebensgrundlage der Wassertiere soweit als möglich zu erhalten. Zudem ist die bzw. der Fischereiberechtigte nach dem letzten Satz auch dazu verpflichtet, bei nicht von der bzw. vom Fischereiberechtigten beeinflussbaren bzw. verhinderbaren Beeinträchtigungen dieser Lebensgrundlage der Wassertiere wie zB bei witterungsbedingtem Trockenfallen eines Gewässers oder bei einer Mühlbachabkehr ohne ausreichende Restwassermenge den Wassertierbestand in größtmöglichem Ausmaß zu erhalten. Erfasst sind demnach neben menschlichen Eingriffen wie das temporäre Ablassen eines Gewässers auch natürliche Ereignisse wie die klimabedingte Austrocknung eines Gewässers. Geeignete Maßnahmen zum Erhalt des Wassertierbestands sind im Wesentlichen präventive elektrische Abfischungen sowie die gründliche Nachsuche in trockengefallenen Bereichen und damit verbunden das Bergen von Wassertieren mit Netzen, Keschern oder ähnlichem. Die Erhaltungspflicht nach dem letzten Satz wird durch die Zumutbarkeit beschränkt. Die bzw. der Fischereiberechtigte hat geeignete Maßnahmen zur Erhaltung des Wassertierbestands nur soweit zu setzen, als ihr bzw. ihm diese zumutbar sind. Bei der Beurteilung der Zumutbarkeit im Einzelfall sind zeitliche (Zeitraum für noch wirksame Maßnahmen) und räumliche (Ausdehnung der Beeinträchtigung der Lebensgrundlage von Wassertieren), aber auch personelle (notwendiger Einsatz von entsprechendem Personal) bzw. finanzielle Aspekte zu berücksichtigen. Die Zumutbarkeit der erforderlichen Maßnahmen ist im Rahmen eines allfälligen Verwaltungsstrafverfahrens nach § 48 Abs. 2 Z 1 wegen des Verdachts der Verletzung der Hegeverpflichtung von der Verwaltungsstrafbehörde im Einzelfall zu beurteilen. Sind Beeinträchtigungen der Lebensgrundlage im Sinn dieser Bestimmung vorhersehbar (zB bei der Erfüllung von Auflagen eines Bewilligungsbescheids), so sollen bereits im Vorhinein geeignete Erhaltungsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden. Die dringend zu setzenden Maßnahmen bei Gefahr im Verzug sind für die Erfüllung der Hegeverpflichtung nach diesem Absatz erforderlich und daher auch ohne vorherigen Bescheid der Behörde jederzeit möglich.

Nach Abs. 4 ist sowohl die Teilung als auch die Vereinigung von Fischereirechten nur mit behördlicher Genehmigung zulässig. Dadurch wird sichergestellt, dass die Behörde vom aktuellen Stand bzw. Umfang der jeweiligen Fischereirechte Kenntnis hat. Die neue Formulierung (Fischereirechte statt Fischwässer) dient lediglich der Klarstellung. Schon bisher wurde der Teil eines Gewässers auf den sich ein Fischereirecht erstreckt, als Fischwasser bezeichnet. Ein Fischereirecht besteht somit immer an einem konkreten Fischwasser. Geteilt bzw. vereinigt wird natürlich das Recht und nicht das Fischwasser selbst.

#### **Zu § 4:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 3. Der Begriff „Angelteich“ wird durch § 2 Z 1 definiert. Auf Grund von Abgrenzungsproblemen in der Praxis wird nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass ein Angelteich nicht als Fischwasser im Sinn des § 4 gilt.

Die bisher entsprechend den Erläuterungen zu § 3 Oö. Fischereigesetz (vgl. Beilage 249/1983 zum kurzschriftlichen Bericht des oö. Landtages, XXII. GP, S 1) vorgenommene Abgrenzung dahingehend, dass ein künstliches Gewässer „zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren“ geeignet sein muss und dass dies aus fischereiwirtschaftlicher Sicht bei einer Fischproduktion von 100 kg jährlich der Fall ist (erreichbar bei einer Wasserfläche von ca. 2.000 m<sup>2</sup>), findet in Zukunft keine Anwendung mehr. Zur Feststellung, ob ein Gewässer „zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren“ geeignet ist oder nicht, ist jedenfalls die Einholung eines fischereifachlichen Gutachtens erforderlich.

Die diesbezügliche Verordnungsermächtigung der Landesregierung im bisherigen Abs. 1 letzter Satz ist daher nicht mehr erforderlich und kann als Deregulierungsmaßnahme entfallen.

#### **Zu § 5:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 4 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung. Anhörungsrechte des Fischereireviers nach Abs. 7 und 9 werden nunmehr von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann als vertretungsbefugtes Organ des jeweiligen Fischereireviers wahrgenommen.

#### **Zu § 6:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 2 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich im Wesentlichen auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Wie bisher haben Fischereiberechtigte, die selbst nicht pächterfähig sind, das Fischereirecht zu verpachten oder eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen. Die Fischereiberechtigten sind nach § 8 Abs. 5 verpflichtet, ihre Fischereirechte binnen vier Wochen bei der Behörde zum Zweck der Eintragung des Fischereirechts in das Fischereibuch anzuzeigen. Die jeweils zuständige Bezirksverwaltungsbehörde hat in der Folge die Pächterfähigkeit der bzw. des neuen Fischereiberechtigten zu prüfen. Stellt die Behörde fest, dass die bzw. der neue Fischereiberechtigte nicht pächterfähig ist und wird binnen drei Monaten ab Anzeige des Fischereirechts kein

Pachtvertrag vorgelegt bzw. keine Verwalterin bzw. kein Verwalter namhaft gemacht, obwohl dies im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers erforderlich ist, hat die Behörde die Fischereiberechtigte bzw. den Fischereiberechtigten unverzüglich dazu aufzufordern. Kommt die bzw. der Fischereiberechtigte der Aufforderung nicht nach und hat diese bzw. dieser die Pächterfähigkeit inzwischen nicht selbst erlangt, hat die Behörde nach § 5 Abs. 7 bis 9 vorzugehen und eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers erforderlich ist. Auf die Umstände des Einzelfalls ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen.

Dieses Vorgehen war bereits durch die bisherige Rechtslage gedeckt. Schon bisher war es Aufgabe der Behörde, die Pächterfähigkeit zu prüfen, sobald ein neues Fischereirecht zur Eintragung in das Fischereibuch angezeigt wurde. Auch die Pflicht zur Verpachtung bzw. Verwalterbestellung bei fehlender Pächterfähigkeit und die Verwalterbestellung durch die Behörde waren bereits im § 2 Abs. 2 bzw. § 4 Abs. 7 bis 9 normiert. Daher sollen diese Erläuterungen nur der Klarstellung dienen. Vor allem nach Wirksamwerden der neuen Bestimmungen über die Pächterfähigkeit mit 1. Jänner 2022 und der damit verbundenen Ausbildungspflicht, wird eine genauere Prüfung der Pächterfähigkeit durch die Behörden erforderlich sein.

#### **Zu § 7:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 6 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich zunächst auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Die zulässige Pachtdauer (Abs. 2) wird seit der Novelle LGBl. Nr. 32/2012 mit mindestens sechs Jahren festgelegt. Eine Unterschreitung dieser Dauer ist nicht mehr zulässig.

Im Abs. 3 wird nunmehr ausschließlich der Begriff der Pächterfähigkeit angeführt, da dieser ohnehin im § 2 Z 6 definiert ist.

Nach Abs. 4 hat die Behörde im Fall eines Widerspruchs zu Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder zu den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung die Wirksamkeit des Pachtvertrags mittels Bescheid auszusetzen. Das Anhörungsrecht ist künftig der Fischereirevierobfrau bzw. dem Fischereirevierobmann als vertretungsbefugtes Organ des jeweiligen Fischereireviers einzuräumen.

#### **Zu § 8:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 7. Die bisherigen Abs. 3 bis 5 können entfallen und werden in die Fischereiverordnung aufgenommen.





Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters zur Entnahme unter der Voraussetzung fest, dass dadurch eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts nicht eintritt.

#### **Zu § 12:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 11 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf begriffliche Änderungen (Gastfischerkarten statt Fischergastkarten, Brittelmaße statt Mindestfangmaße, Fischereireviervorstand statt Fischereirevierausschuss).

Der letzte Satz des bisherigen Abs. 2 wurde als nicht mehr erforderlich gestrichen.

#### **Zu § 13:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 16. Eine Anpassung ist auf Grund der geplanten Änderung in Bezug auf die Gültigkeit von Fischerlegitimationen, die außerhalb von Oberösterreich ausgestellt wurden, erforderlich. Bei diesen kommt es im Hinblick auf die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs nicht auf inhaltliche Kriterien und insbesondere nicht auf eine allfällige Gegenseitigkeit an.

Nunmehr ist auch der Einzahlungsnachweis der oö. Jahresfischerkartenabgabe mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen zur Einsichtnahme auszuhändigen (Abs. 2).

Da die Abgabe für die Gastfischerkarte gemäß § 17 Abs. 1 von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter direkt an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten ist, hat die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Gastfischerkarte keinen Einzahlungsnachweis für die oö. Gastfischerkartenabgabe mitzuführen. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass Gastfischerkarten nur an Personen ausgegeben werden, die die erforderlichen Beträge bereits entrichtet haben.

Abs. 4 ermöglicht Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Ausübung des Fischfangs unter Einhaltung bestimmter Voraussetzungen. Sie haben in Begleitung einer Aufsichtsperson zu sein, die durch die entsprechenden Legitimationen (Jahres- bzw. Gastfischerkarte und Lizenz) zur Ausübung des Fischfangs berechtigt ist. Die Bestimmungen der erteilten Lizenz sind von beiden Personen in ihrem Gesamtumfang einzuhalten, dh. es darf von beiden Personen insgesamt nur von den durch die Lizenz eingeräumten Rechten (zB Art und Anzahl der zu entnehmenden Wassertiere) Gebrauch gemacht werden.

Zudem wird Abs. 5 im Hinblick auf Personen, die körperlich und/oder psychisch so stark beeinträchtigt sind, dass sie die im § 20 Abs. 2 vorgesehene Prüfung nicht ablegen können, die

Möglichkeit geschaffen, den Fischfang ohne eigene Fischerkarte in Begleitung einer volljährigen und (durch eine Jahres- bzw. Gastfischerkarte und Lizenz) zur Ausübung des Fischfangs berechtigten Person, auszuüben. Der Nachweis der Beeinträchtigung (Behindertenpass bzw. ärztliches Attest) ist beim Fischen mitzuführen und auf Verlangen der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter oder den Fischereischutzorganen bzw. den Organen der öffentlichen Aufsicht zur Einsicht auszuhändigen. Wie bei den unter 12-jährigen sind die Bestimmungen der erteilten Lizenz von beiden Personen in ihrem Gesamtumfang einzuhalten, dh. es darf von beiden Personen insgesamt nur von den durch die Lizenz eingeräumten Rechten (zB Art und Anzahl der zu entnehmenden Wassertiere) Gebrauch gemacht werden.

Ziel dieser Bestimmung ist, Personen mit Beeinträchtigung den Zugang zur Ausübung der Fischerei zu erleichtern. Unbenommen bleibt es den Personen mit Beeinträchtigung jedoch, die fischereiliche Eignung durch Ablegung der Prüfung gemäß § 20 nachzuweisen und danach ohne Begleitung zu fischen.

Im Abs. 6 wird klargestellt, dass eine Fischerlegitimation nicht erforderlich ist, soweit der Fischfang in Aquarien, Zierteichen, Angelteichen oder Betrieben zur intensiven Aufzucht von Wassertieren ausgeübt wird.

Die Entscheidung, ob ein Teich auf einem Privatgrundstück als Fischwasser im Sinn von § 4 anzusehen ist oder nicht, hängt davon ab, ob dieser Teich zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren geeignet ist oder nicht. Entscheidende Faktoren können in diesem Zusammenhang die Zweckwidmung oder auch die Größe des Teichs sein. Letztendlich hat diese Beurteilung allerdings immer im Einzelfall zu erfolgen.

#### **Zu § 14:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 17. Die durch den neuen § 14 geregelte Jahresfischerkarte ist nunmehr mit Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe nur mehr für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Die oö. Jahresfischerkartenabgabe ist zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit der Jahresfischerkarte. Dadurch erfolgt eine Angleichung an die jagdrechtlichen Bestimmungen (vgl. § 37 Abs. 1 Oö. Jagdgesetz).

Übt eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter den Fischfang nur in ihren bzw. seinen Fischwässern aus, ist diese bzw. dieser von der Pflicht der Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe befreit, da auch bisher schon eine Befreiung von der Lizenzbuchabgabe bestand. Die Bindung der Gültigkeit der Jahresfischerkarte an die Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe entfällt in diesem Fall. So soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich das Fischereirecht der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters als Eigenrecht, vom abgeleiteten Recht der Lizenznehmerin bzw. des Lizenznehmers (Anglerin bzw. Anglers) wesentlich unterscheidet. Der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter kommt ein umfassendes Recht zur Ausübung des Fischfangs im eigenen Gewässer zu. Ebenso das Recht, anderen

Personen die Ausübung des Fischfangs (zB zeitlich, örtlich und inhaltlich beschränkt) in Form einer Lizenz zu gestatten. Zwar müssen auch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter zur rechtmäßigen Ausübung des Fischfangs eine Fischerlegitimation besitzen, deren Gültigkeit ist aus den eben genannten Gründen jedoch nicht von der Zahlung der oö. Jahresfischerkartenabgabe abhängig. Lediglich vor Ausübung des Fischfangs in einem fremden Gewässer, ist die oö. Jahresfischerkartenabgabe auch von diesen Personen zu entrichten.

In Oberösterreich wurden Fischerlegitimationen, die von den zuständigen Stellen anderer Bundesländer oder im Ausland ausgestellt wurden, schon bisher anerkannt. Eine gegenseitige Anerkennung der Fischerkarten der österreichischen Bundesländer scheiterte bislang am damit einhergehenden Einnahmefall der jeweiligen Landesfischereiverbände. Mit der Einführung der oö. Jahresfischerkartenabgabe an Stelle der Lizenzbuchabgabe wird somit die österreichweite gegenseitige Anerkennung von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimationen erleichtert. Nach Abs. 3 ist die oö. Jahresfischerkartenabgabe aber auch zwingende Voraussetzung für die Gültigkeit von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten Fischereilegitimationen (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b).

#### **Zu § 15:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 18 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich insbesondere auf eine geschlechtergerechte Formulierung, auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischerkarte statt Fischerkarte). Die strafrechtlichen Verweigerungsgründe im Abs. 1 Z 2 wurden um den Tatbestand der Tierquälerei ergänzt und die Höchstentzugsdauer mit zehn Jahren festgelegt.

Gestrichen wurde Abs. 1 Z 1 der bisherigen Fassung (Verweigerungsgrund betreffend besachwalteter Personen), da das Sachwalterrecht durch den Erwachsenenschutz abgelöst wurde.

Im neuen Abs. 3 wird der Fall erfasst, dass eine Inhaberin bzw. ein Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimation einen Verweigerungsgrund nach Abs. 1 verwirklicht. In diesem Fall ist ein Entzug dieser Fischerlegitimation nicht möglich, weshalb die Ausübung des Fischfangs in Oberösterreich untersagt werden kann.

Nach Abs. 4 ist grundsätzlich die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig; im Fall eines fehlenden örtlichen Anknüpfungspunkts subsidiär die Landesregierung.

Im Abs. 5 ist eine umgehende Verständigung des Oö. Landesfischereiverbands vom rechtskräftigen Entzug einer Fischerkarte bzw. von jeder Untersagung der Ausübung des Fischfangs durch die Behörde verpflichtend vorgesehen.

### **Zu § 16:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 19. Mit dieser Bestimmung wird klargestellt, dass die Gastfischerkarte im gesamten Bundesland Oberösterreich für die Dauer von drei Wochen gilt. Dies folgt auch aus der Abschaffung der Lizenzbuchabgabe zu Gunsten der oö. Jahresfischerkartenabgabe bzw. oö. Gastfischerkartenabgabe.

### **Zu § 17:**

Diese neue Bestimmung ist auf Grund der Aufhebung der Lizenzgebühren und Einführung einer Jahresfischer- bzw. einer Gastfischerkarte notwendig. Die oö. Jahresfischerkartenabgabe soll die bisherige Lizenzbuchabgabe ersetzen. Im Übrigen wird durch diese Änderung auch die Möglichkeit zur automatischen, gegenseitigen Anerkennung von in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimationen geschaffen (Abs. 1).

Die Höhe der oö. Jahresfischerkartenabgabe bzw. oö. Gastfischerkartenabgabe wird nach Abs. 3 durch Beschluss des Landesfischereirats festgesetzt und vom Oö. Landesfischereiverband vorgeschrieben und eingehoben. Die Abgabenerlöse sollen zu  $\frac{1}{3}$  den Revieren und zu  $\frac{2}{3}$  dem Oö. Landesfischereiverband zukommen. Der Aufteilungsschlüssel ist gemäß § 43 durch die Satzung zu regeln.

Der Einzahlungsnachweis für die oö. Jahresfischerkartenabgabe ist bei der Ausübung des Fischfangs mitzuführen und bestätigt die Gültigkeit der Jahresfischerkarte für das jeweilige Kalenderjahr. Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter, die lediglich im/in den eigenen Gewässer/n fischen, sind von der Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe befreit (vgl. auch die Anmerkungen zu § 14).

### **Zu § 18:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 20 Abs. 1.

Im Abs. 2 wird klargestellt, dass die Lizenz sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form ausgestellt werden kann. Die elektronische Ausstellung der Lizenz kann zB mittels einer speziellen Applikation (App) erfolgen. Für die elektronische Ausstellungsform müssen zunächst noch die entsprechenden technischen Voraussetzungen geschaffen werden; konkret muss die Erwerberin bzw. der Erwerber eine Jahresfischerkartennummer (ID-Nummer) beim Oö. Landesfischereiverband beziehen. Nur wer eine solche ID-Nummer hat, kann die Lizenz online erwerben. Für eine schnelle und effektive Kontrolle soll bei elektronischer Ausstellung auch sichergestellt werden, dass die Jahresfischerkartennummer (ID-Nummer) mit der Lizenz verbunden ist.

### **Zu § 19:**

Diese Bestimmung entspricht § 21 erster Satz der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischer- bzw. Gastfischerkarte statt Fischer- bzw. Fischergastkarte).

Die näheren Bestimmungen über die Form und den Inhalt der Jahresfischerkarte, der Gastfischerkarte und der Lizenz finden sich in der Oö. Fischereiverordnung.

Der letzte Satz der bisherigen Fassung ist hinfällig und wurde daher gestrichen.

### **Zu § 20:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 22 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen und auf begriffliche Änderungen (Jahresfischerkarte statt Fischerkarte).

Neu eingefügt wurde Abs. 3 Z 2. Dadurch wird sichergestellt, dass auch die Absolvierung einer einschlägigen fischereifachlichen Hochschulausbildung (insbesondere an der Universität für Bodenkultur Wien) für den Nachweis der fischereilichen Eignung ausreicht.

Abs. 3 Z 3 entspricht dem bisherigen Abs. 3 lit. b. Die „Gegenseitigkeit“ nach dieser Bestimmung liegt dann vor, wenn das betroffene andere Bundesland den Nachweis der fischereilichen Eignung durch in Oberösterreich erlangte Dokumente (zB Prüfungszeugnisse, Fischereilegitimationen) als gegeben erachtet.

Die Grundsätze betreffend den Nachweis der fischereilichen Eignung werden im Gesetz, die näheren Bestimmungen zu Umfang und Inhalt der Unterweisung, zu den Prüfungsmodalitäten und zu den anerkannten Ausbildungen in der Oö. Fischereiverordnung festgelegt.

### **Zu § 21:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 23. Die bisherige Unterscheidung zwischen Bestellung und Betrauung wird beibehalten. Unter Bestellung ist der privatrechtliche Rechtsakt und unter Betrauung der hoheitliche Rechtsakt zu verstehen.

Wie bisher, sollen Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter die Schutzorgane für ihre Gewässer selbst bestellen können. Um Missbräuchen vorzubeugen, soll der Widerruf der Funktion durch die

Behörde nur mehr dann erfolgen, wenn das Organ seiner Aufgabe nicht gerecht wird bzw. wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde (zB auch Bewirtschafterinnen- bzw. Bewirtschafterwechsel, Auflösung des privatrechtlichen Bestellungsaktes) oder wenn das Fischereischutzorgan seine Funktion (zB aus privaten Gründen) freiwillig zurücklegt. Der Widerruf durch die Behörde kann auch auf Anregung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters erfolgen, die jedoch entsprechend begründet werden muss. Das bisherige Antragsrecht der Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafters entfällt.

Zudem soll durch Vergabe einer Dienstnummer an die Fischereischutzorgane und eine Verlinkung mit dem Fischereischutzorganregister beim Oö. Landesfischereiverband die Möglichkeit zur Überprüfung geschaffen werden, ob das Schutzorgan für die jeweilige Kontrolle an einem Gewässer auch tatsächlich zuständig war. Aus administrativen Gründen soll der Wirkungsbereich der Fischereischutzorgane nicht mehr durch Nennung der in den Zuständigkeitsbereich des Schutzorgans fallenden Fischwässer auf dem Dienstaussweis, sondern nur durch die Pflicht zur Bekanntgabe der Dienstnummer im Zuge der Kontrolle und anschließende Überprüfbarkeit im Einzelfall nachvollziehbar sein.

Im Abs. 3 wird eine regelmäßige Fortbildungspflicht der Fischereischutzorgane normiert. Eine regelmäßige Schulung der Fischereischutzorgane ist grundsätzlich zu begrüßen, da deren Verhalten auf Grund ihrer Stellung als Hilfsorgane der Behörde auch dieser zugerechnet wird. Bei einem Fehlverhalten der Schutzorgane können negative Folgen sowohl für die Behörde als auch für das Fischereischutzorgan selbst eintreten (Amtsmissbrauch, Amtshaftung, etc.). Daraus ergibt sich das Erfordernis einer regelmäßigen Fortbildung bzw. einer zyklischen Auffrischung der notwendigen Kenntnisse, um diese negativen Folgen möglichst zu vermeiden. Die Organisation von Aus- bzw. Fortbildungskursen für Fischereischutzorgane ist nunmehr auch eine Aufgabe des Oö. Landesfischereiverbands (vgl. § 33 Abs. 1 Z 2). Im Hinblick darauf, dass die Fischereischutzorgane die wesentliche Ausbildung für ihre Tätigkeit mit der Ablegung der Fischerprüfung und der Prüfung für den Fischereischutzdienst erwerben, wird der Besuch einer einschlägigen Fortbildungsveranstaltung insbesondere zu „Auffrischungszwecken“ als sinnvoll erachtet. Zumindest alle fünf Jahre ist eine solche Fortbildungsveranstaltung zu besuchen; die Folge der Nichteinhaltung dieser Pflicht ist der Verlust der Stellung als Schutzorgan und weiters der Widerruf der Betrauung durch die Behörde.

Abs. 3 enthält hinsichtlich der Absolvierung einer Fortbildungsveranstaltung durch ein Fischereischutzorgan nunmehr auch die Verpflichtung des Oö. Landesfischereiverbands, die Behörde, die das Fischereischutzorgan betraut hat, über den Nichtbesuch der verpflichtenden Fortbildungsveranstaltung zu verständigen. Kommt ein Fischereischutzorgan der Fortbildungsverpflichtung also nicht nach, so hat der Oö. Landesfischereiverband dies der jeweils zuständigen Behörde unverzüglich zu melden. Zu diesem Zweck ist seitens des Oö. Landesfischereiverbands ein Verzeichnis der Fischereischutzorgane mit den jeweiligen Terminen für den Eintritt der Fortbildungspflicht zu führen. Durch diese Verständigungspflicht bekommen die Behörden die Möglichkeit, die Einhaltung der Fortbildungspflicht effektiv zu kontrollieren und die entsprechenden behördlichen Maßnahmen zu treffen.

Zum Zweck der Erfassung der betrauten Fischereischutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesfischereiverband über die erfolgte Betrauung zu informieren und jene Daten der betrauten Fischereischutzorgane zu übermitteln, die für die Führung des Verzeichnisses erforderlich sind. Die gesetzliche Verpflichtung des Oö. Landesfischereiverbands zur Führung des Verzeichnisses und die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung der Behörden, zu diesem Zweck die Daten der betrauten Fischereischutzorgane dem Oö. Landesfischereiverband bekanntzugeben, dient auch der Rechtfertigung zur Übermittlung der Daten im Sinn der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die näheren Bestimmungen über den Inhalt dieser Fortbildungsveranstaltung werden gemäß Abs. 5 durch Verordnung geregelt (vgl. dazu die Oö. Fischereiverordnung).

#### **Zu § 22:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 24. Fischereischutzorgane sind Personen, die einerseits im Interesse der Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter und andererseits als Hilfsorgane der Behörde zur Überwachung der Einhaltung der fischereirechtlichen Bestimmungen berufen sind. Die Ausübung ihrer Tätigkeit ist daher auch der jeweiligen Behörde zuzurechnen.

Die Betrauung ist nunmehr auch zu widerrufen, wenn das Fischereischutzorgan seine Funktion (zB aus privaten Gründen) freiwillig zurücklegt. Die Vorgehensweise für die Behörde in einem solchen Fall war bisher nicht geregelt, was in der Praxis zu Problemen führen konnte.

Der Verlust der Funktion als Fischereischutzorgan tritt gemäß § 21 Abs. 3 auch dann ein, wenn der Fortbildungspflicht nicht nachgekommen wird. In diesem Fall ist die Betrauung von der jeweils zuständigen Behörde zu widerrufen. Wenn das Fischereischutzorgan jedoch besondere, nicht in dessen Verschulden liegende, Umstände glaubhaft machen kann, die den Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben (zB Unfall, plötzliche Erkrankung mit Krankenhausaufenthalt, etc.), soll eine Nachsicht gewährt werden. Die Glaubhaftmachung kann insbesondere durch ärztliche Bestätigung, Aufenthaltsbestätigung des Krankenhauses, Unfallbericht, etc. erfolgen. In einem solchen Fall ist die Fortbildungsveranstaltung zum nächstmöglichen Termin, jedenfalls aber spätestens binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes, zu besuchen und dies entsprechend nachzuweisen.

Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter oder der Fischereireviervorstand, der das konkrete Fischereischutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf jedenfalls anzuhören.

### **Zu § 23:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich weitgehend § 25 der bislang geltenden Fassung. Die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf die Pflicht zur Bekanntgabe der Dienstnummer im Zuge der Kontrolle, auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstelle im Abs. 2 und die Klarstellung, dass der Dienstausweis und das Dienstabzeichen auch bei der zuständigen Behörde abgegeben und nicht nur von dieser eingezogen werden können. Zudem wurden der zweite und dritte Satz im Abs. 3 gestrichen.

### **Zu § 24:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 26.

Bei der Zulassung zur Fischereischutzprüfung gemäß Abs. 2 ist auch der Besitz der bisher geltenden Fischerkarte zu berücksichtigen, nicht nur der Besitz der Jahresfischerkarte. Die Übergangsbestimmung des § 49 Abs. 4 gilt auch für den Fall der Anrechnung, dh. für die Jahre des Besitzes der Fischerkarte.

Die Frist für die Wiederholung der Fischereischutzorganprüfung wird aus organisatorischen Gründen von bisher sechs auf nunmehr vier Monate verkürzt.

Lediglich Abs. 5 wird neu eingefügt. Nach dieser Bestimmung können Fischereischutzprüfungen anderer Bundesländer von der Landesregierung bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen (Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs und Gegenseitigkeit) anerkannt werden. Die Gleichwertigkeit ist insbesondere nach dem Umfang bzw. dem Gegenstand der Prüfung sowie deren allfälliger Verordnungsregelung zu bestimmen.

### **Zu § 25:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 27, wobei Abs. 2 Z 3 aus folgendem Grund ergänzt wird: Bisher mussten die Fischereischutzorgane bei Verdacht des Verstoßes gegen fischereirechtliche Vorschriften ausnahmslos Anzeige erstatten. Ein Absehen von einer Anzeige an die Behörde bei geringfügigen Verstößen war gesetzlich bislang nicht möglich. Wesentliche Neuerung der Befugnisse der Fischereischutzorgane ist, dass nunmehr eine solche Abstandnahme von einer Anzeige möglich ist. Voraussetzungen sind hier, dass die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist. Als Beispiel für einen derartigen Fall ist anzuführen, wenn jemand den Fischfang ausübt ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu haben (§ 48 Abs. 1 Z 8 in Verbindung mit § 13 Abs. 2). Kennt das Fischereischutzorgan diese Person bzw. weiß es, dass diese über die entsprechenden Fischerlegitimationen verfügt, so kann bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen auf Grund

dieses in der Regel bloß geringfügigen Verstoßes von einer Anzeige abgesehen werden, ohne Gefahr zu laufen, einen Amtsmissbrauch zu begehen.

Zur Ablieferungspflicht betreffend etwaig beschlagnahmter Wassertiere wurde im Abs. 2 Z 4 klargestellt, dass diese der bzw. dem Fischereiberechtigten auszuhändigen sind. Eine Ablieferung bei der Behörde ist aus praktischen Gründen nicht möglich, da diese gewöhnlich nicht über die erforderlichen Aufbewahrungsmöglichkeiten verfügen.

Im Abs. 3 wird nunmehr eine ausdrückliche Mitwirkungspflicht der kontrollierten Personen im Zuge der Kontrolle durch Fischereischutzorgane gesetzlich festgelegt. Darüber hinaus sind die Anweisungen der Fischereischutzorgane zu befolgen. Der diesbezügliche Verwaltungsstraftatbestand wurde im § 48 Abs. 1 Z 14 aufgenommen.

Abs. 4 regelt die Pflicht zur Bekanntgabe der Dienstnummer durch das Fischereischutzorgan an eine von ihm kontrollierte Person. Weiters wird die Vergabe und Eintragung der Dienstnummern im Fischereischutzorganregister durch den Oö. Landesfischereiverband geregelt. Eine kontrollierte Person kann bei Zweifeln über die örtliche Zuständigkeit eines Fischereischutzorgans mit der bekanntgegebenen Dienstnummer beim Oö. Landesfischereiverband nachfragen, ob das kontrollierende Organ auch tatsächlich für die Kontrolle zuständig war.

#### **Zu § 26:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 28. Wesentliche Neuerung im Abs. 5 ist die Klarstellung, dass die Benützung der Grundstücke auf eigene Gefahr erfolgt. Demnach haftet die Grundstückseigentümerin bzw. der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte nicht für Schäden wegen Unfällen, die sich auf ihrem bzw. seinem Grundstück ereignen.

Der entsprechende Nachweis der Berechtigung zur Benützung und zum Betreten von Ufergrundstücken (Abs. 5 zweiter Satz) kann für die Lizenznehmerin bzw. den Lizenznehmer mit Fischerkarte und Lizenz erbracht werden; die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter ist den Grundstückseigentümerinnen bzw. Grundstückseigentümern in den meisten Fällen bekannt, ansonsten kann der Nachweis der Berechtigung mit Vorlage des Pachtvertrags oder eines Fischereibuchauszugs erbracht werden.

Klarestellt wird, dass Abs. 1 sowohl das Begehen als auch das Befahren durch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie deren Gehilfen zu Bewirtschaftungszwecken umfasst.

Abs. 2 erfasst dagegen das bloße Begehen durch die den Fischfang ausübenden Personen sowie durch die Fischereischutzorgane.

Zu Abs. 6 ist anzumerken, dass der bisher vorgesehene sukzessive Instanzenzug durch die Beschwerdemöglichkeit an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich abgelöst wird.

#### **Zu § 27:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 29. Das Fischfolgerecht steht ausschließlich der Grundeigentümerin bzw. dem Grundeigentümer bzw. im Einvernehmen mit dieser bzw. diesem auch den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern und nicht auch sonstigen Verfügungsberechtigten zu. Daher gibt es keine sonstigen Berechtigten.

#### **Zu § 28:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 30. Im Abs. 1 wurde hinsichtlich der Verständigungspflicht der bzw. des Verfügungsberechtigten einer Wasserkraft- oder Stauanlage auch die Wartung bzw. Sanierung von Fischwanderhilfen erfasst.

#### **Zu § 29:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 32. Nach Abs. 1 ist der Fischfang immer weidgerecht auszuüben. Den Begriff der „Weidgerechtigkeit“ zu definieren, stellt sich als sehr schwierig dar. Dabei sind neben ethischen Grundsätzen die über Jahrhunderte entwickelten Grundsätze für eine weidgerechte Behandlung der Wassertiere heranzuziehen bzw. sind auch Änderungen gesellschaftlicher Wertigkeiten zu berücksichtigen. Nunmehr wird versucht, diesen unbestimmten Gesetzesbegriff insbesondere durch die Vorgaben des neu eingefügten Abs. 2 zu definieren, wobei aber auch die neu gefassten Abs. 3 bis 6 zur Auslegung heranzuziehen sind. Besonders ist darauf hinzuweisen, dass der Vorgang des Fischfangs insbesondere den Fang, den Umgang mit und auch den Transport von Wassertieren umfasst. Dadurch werden die den Fischfang ausübenden Personen auch über den bloßen Fangvorgang hinaus verpflichtet, mit den Wassertieren schonend und weidgerecht umzugehen.

Abs. 3 und 4 fassen die verbotenen Vorrichtungen, Fangmittel, Fangmethoden und Fanggeräte nach dem bisherigen § 32 Abs. 2 bis 4 zusammen. Unter den verbotenen Fischfallen und ständigen Fangvorrichtungen gemäß Abs. 3 Z 3 fallen jedenfalls nicht den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Netze, Reusen/Aalkörbe und Legschnüre.

„Einrichtungen“ im Sinn des Abs. 4 Z 1 sind technische Einrichtungen und nicht eine Adaptierung sonstiger (künstlicher oder natürlicher) Gewässer.

Gemäß Abs. 4 Z 3 sind unter Wettfischen Veranstaltungen zu verstehen, bei welchen für die Teilnahme ein gesondertes, unverhältnismäßig hohes Entgelt (Teilnahmegebühr oder ähnliches) zu

entrichten ist oder bei welchen unverhältnismäßig hohe Geld- oder Sachpreise (mit Ausnahme von Ehrenpreisen wie Pokalen und Urkunden) verliehen werden. Wird das Wettfischen trotzdem durchgeführt, ist eine Strafe nach § 48 Abs. 2 Z 6 zu verhängen.

Nach Abs. 6 müssen Krebsreusen von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter gekennzeichnet werden; von einer Lizenznehmerin bzw. einem Lizenznehmer ist dies nicht einzufordern. Die Lizenznehmerin bzw. der Lizenznehmer muss dafür bei der Krebsreuse anwesend sein.

Fischreusen sind für Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer verboten, Krebsreusen sind hingegen mit Zustimmung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters zulässig.

### **Zu §§ 30 und 31:**

Die Bestimmung des § 30 entspricht weitgehend dem bisherigen § 31, jene des § 31 dem bisherigen § 33.

Abs. 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 31 Abs. 2, allerdings erfasst diese Bestimmung nunmehr auch ausdrücklich das Verbot der Hälterung von Wassertieren während der für sie festgesetzten Schonzeit.

Im § 30 Abs. 5 und § 31 Abs. 1 wird jeweils ein Satz eingefügt, wonach die achtwöchige Frist zur Untersagung gewahrt ist, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt (vgl. auch § 6 Abs. 3 Oö. NSchG 2001). Bei der 8-Wochen-Frist handelt es sich um eine materiell-rechtliche Frist, mit deren Ablauf die Berechtigung zur Ausübung der angezeigten Tätigkeit entsteht, sofern diese nicht von der Behörde untersagt wurde. Nunmehr wird klargestellt, dass die Untersagung durch die Behörde innerhalb der Frist erfolgt, wenn der Bescheid rechtzeitig, also innerhalb der achtwöchigen Frist, abgefertigt wird. Diese Bestimmung dient somit der Rechtssicherheit, weil hinsichtlich der Rechtzeitigkeit der Untersagung auf den objektiven Zeitpunkt der Abfertigung des Bescheids durch die Behörde abgestellt wird und die Fristwahrung für die Untersagung nicht von allfälligen Zufälligkeiten abhängt.

Überdies wird auch § 30 Abs. 5 auf den aktuellen fischökologischen Standard gebracht (Bezugnahme auf Fischartenleitbild und gewässertypspezifische Umstände).

Da gemäß Abs. 2 eine Hälterung von Wassertieren während der für sie festgesetzten Schonzeit grundsätzlich verboten ist, war eine entsprechende Ausnahmebestimmung im § 31 Abs. 1 aufzunehmen.

**Zu § 32:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 34 der bislang geltenden Fassung, die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

**Zu § 33:**

Diese Bestimmung enthält die Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands und entspricht damit im Wesentlichen dem bisherigen § 35. Der bisherige Abs. 2 (Richtlinienerstellung für die Fischerprüfung) entfällt. Die entsprechenden inhaltlichen Vorgaben sollen im 2. Abschnitt der Fischereiverordnung aufgenommen werden. Die erforderliche Verordnungsermächtigung ergibt sich aus § 20 Abs. 4.

Im Übrigen enthält Abs. 1 Z 2 nunmehr die Aufgabe, Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie für Fischereischutzorgane anzubieten. Dies ist insbesondere auf Grund der nach § 21 Abs. 3 vorgesehenen Verpflichtung von Fischereischutzorganen zur Absolvierung einer solchen Veranstaltung zumindest alle fünf Jahre (§ 21 Abs. 2) erforderlich. Als weitere diesbezügliche Aufgabe des Oö. Landesfischereiverbands ist die Führung eines Registers über die betrauten Fischereischutzorgane (§ 21 Abs. 3) anzuführen.

**Zu § 34:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich dem bisherigen § 36. Begrifflich ersetzen die Fischereireviervorstände (Abs. 1 Z 5) nunmehr die Fischereirevierausschüsse. Inhaltlich erfolgt diesbezüglich jedoch keine Änderung.

Da im Abs. 4 vorgesehen ist, dass die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister untersteht, ist eine Unvereinbarkeit zwischen diesen beiden Funktionen gegeben. Zur Klarstellung sollen diese beiden Funktionen nach Ablauf der Funktionsperiode (§ 40 Abs. 1) des aktuellen Landesfischermeisters nicht mehr von einer Person wahrgenommen werden dürfen. Dadurch soll den allgemeinen Unvereinbarkeits- bzw. Befangenheitsbestimmungen entsprochen werden. Vgl. auch die Übergangsbestimmung des § 49 Abs. 5.

**Zu § 35:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 37. Zudem ist Abs. 3 Z 5 wegen der Abschaffung der Lizenzbuchgebühren und der Einführung der oö. Jahresfischerkartenabgabe und der oö. Gastfischerkartenabgabe anzupassen.

Die bisher im § 37 Abs. 1 lit. c vorgesehene und von der Landesregierung zu entsendende fachkundige Person kann im Sinn der Deregulierung entfallen, da nunmehr zur fachlichen Beratung des Oö. Landesfischereiverbands ein interner Sachverständiger angestellt wurde.

Der bisherige § 37 Abs. 3 lit. e („die Bestellung des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Oö. Landesfischereiverbandes“) wurde gestrichen. Personalangelegenheiten obliegen nunmehr dem Vorstand (§ 36 Abs. 2).

#### **Zu § 36:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 38. Personalangelegenheiten obliegen allerdings nunmehr dem Vorstand (Abs. 2). Dies gilt insbesondere für die Bestellung der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers der Geschäftsstelle des Oö. Landesfischereiverbands (bisher war der Landesfischereirat dafür zuständig).

#### **Zu § 37:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 39 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

#### **Zu § 38:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 40. Im Abs. 4 wird nunmehr klargestellt, dass Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern bei der Wahl der Fischereievierobfrau bzw. des Fischereievierobmanns, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und der weiteren Mitglieder des Fischereieviervorstands ungeachtet der Anzahl der von ihnen im Fischereievier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zukommt.

#### **Zu § 39:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 41 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

**Zu § 40:**

Diese Bestimmung entspricht dem bisherigen § 42. Im Abs. 4 wird lediglich anstelle des Begriffs „Sachwalterin“ bzw. „Sachwalter“ der passendere Begriff „Kuratorin“ bzw. „Kurator“ verwendet.

**Zu § 41:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 43. Neu ist Abs. 4, in dem klargestellt wird, dass die Revierumlage jährlich jeweils bis spätestens 30. Juni an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten ist. Diese soll - wie der bisherige Mitgliedsbeitrag - gemäß einem Beschluss des Landesfischereirats 1 % des Einheitswertes des Fischwassers betragen, mindestens 35 Euro und höchstens 320 Euro je Fischwasser. Weiters soll die Revierumlage - wie der frühere Mitgliedsbeitrag - von den Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschaftern an die Fischereireviere entrichtet werden, die als Teil des Oö. Landesfischereiverbands anzusehen sind (§ 32 Abs. 4), weil es sich um eine räumliche Untergliederung des Oö. Landesfischereiverbands handelt. Die Revierumlage dient - wie bisher - ausschließlich der Aufgabendeckung des jeweiligen Fischereireviere.

Zudem wird Abs. 5 eingefügt, wonach es dem Oö. Landesfischereiverband nunmehr möglich ist, einen Rückstandsausweis für nicht rechtzeitig entrichtete Revierumlagen auszustellen. Auf dessen Basis ist der aushaftende Betrag im Verwaltungsweg einzubringen. Sowohl der Verfahrensablauf (insbesondere vorherige Mahnung) als auch die inhaltliche Ausgestaltung des Rückstandsausweises sind im Abs. 5 geregelt.

**Zu § 42:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 44. Die Änderungen beziehen sich einerseits auf Begrifflichkeiten (Revierumlage anstelle der Mitgliedsbeiträge, oö. Jahresfischerkartenabgabe und oö. Gastfischerkartenabgabe anstelle der Lizenzabgabe), andererseits auf die Einführung der Kostenbeiträge für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen.

**Zu § 43:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich im Wesentlichen § 45 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich zunächst auf eine geschlechtergerechte Formulierung und auf die notwendige Anpassung der verwiesenen Gesetzesstellen.

Im Abs. 1 ersten Satz wird die Festlegung eines Aufteilungsschlüssels in der Satzung aufgenommen. Nach dem neu eingefügten zweiten Satz ist in den Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands auch die Bildung von Ausschüssen anzuordnen. Hintergrund dafür ist, dass es in den Organen des Oö. Landesfischereiverbands zu einer Unterrepräsentation von bestimmten Fischergruppen (zB der Netz-, Seen- oder Donaufischer) kommen kann. Um diesem Umstand entgegen zu treten, sollen bestimmte Aufgaben von Ausschüssen wahrgenommen werden, wobei die unterrepräsentierten Gruppen bei der Besetzung dieser Ausschüsse besonders zu berücksichtigen sind. Aus den eben genannten Gründen ist insbesondere ein Ausschuss für die Belange der Netzfischerei verpflichtend einzurichten.

Darüber hinaus ist in den Satzungen zu regeln, wer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Oö. Landesfischereiverbands für offene Verbindlichkeiten haftet.

Abs. 3 ordnet nunmehr die Kundmachung der Satzung auf der Homepage des Oö. Landesfischereiverbands an.

#### **Zu § 44:**

Diese Bestimmung entspricht inhaltlich § 46 der bislang geltenden Fassung; die vorgenommenen Änderungen bzw. Ergänzungen beschränken sich hauptsächlich auf eine geschlechtergerechte Formulierung.

Darüber hinaus räumt Abs. 3 der Landesregierung als Aufsichtsbehörde zum Zweck der Ausübung der Aufsicht ausdrücklich das Recht ein, die Gebäude und Räumlichkeiten des Oö. Landesfischereiverbands zu betreten und Einsicht in die Unterlagen zu nehmen. Zudem wird die Auskunftspflicht gesetzlich normiert. Diese Rechte und Pflichten gehen natürlich nur so weit, als es für die Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

#### **Zu § 45:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 47. Zur Ausstellung der Jahresfischerkarte ist jedenfalls der Oö. Landesfischereiverband zuständig. Sollte die dafür vorgesehene Frist von vier Wochen nicht eingehalten werden, hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 3 mit Bescheid festzustellen, ob die Voraussetzungen für eine Ausstellung vorliegen. Wird dies bejaht, so ist der Oö. Landesfischereiverband daran gebunden und hat die Jahresfischerkarte auszustellen. Wird von der Bezirksverwaltungsbehörde festgestellt, dass die Voraussetzungen dafür nicht vorliegen, so kann sich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller dagegen mit Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich wenden. Klargestellt wird, welche Bezirksverwaltungsbehörde subsidiär zuständig ist, wenn die Antragstellerin bzw. der Antragsteller keinen Wohnsitz in Oberösterreich hat: Hierbei ist auf den Ort der beabsichtigten Ausübung des Fischfangs abzustellen. Durch diese Regelung werden die

Bezirksverwaltungsbehörden insofern entlastet, als sie in Zukunft keine Jahresfischerkarten mehr auszustellen haben. In der Praxis war in diesem Zusammenhang auch das Problem aufgetreten, dass die Bezirksverwaltungsbehörden im Gegensatz zum Oö. Landesfischereiverband nicht über die notwendigen Materialien (zB die Rohlinge für die Jahresfischerkarten) verfügten. Nach der neuen Fassung werden auch diese praktischen Probleme vermieden.

Im Abs. 5 werden den Vollzugsorganen dieses Landesgesetzes ein umfassendes Zutritts- und Zufahrtsrecht zu den in Betracht kommenden Grundstücken sowie ein umfassendes Auskunftsrecht eingeräumt. Die Vollzugsorgane haben sich aber jedenfalls entsprechend auszuweisen.

#### **Zu § 46:**

Auf Grund der Vorgaben des UNECE-Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention), auf Grund von Vorgaben aus EU-Umwelt-Richtlinien und Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ist auch eine entsprechende Umsetzung dieser Rechtsakte in diesem Landesgesetz notwendig.

Die Aarhus-Konvention legt im Regelungsbereich der dritten Säule fest, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige innerstaatliche Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anfechten zu können (Art. 9 Abs. 3). Mit der Einführung des Beschwerderechts im § 46 wird eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit (berechtigte Umweltorganisationen) geschaffen. Umweltrelevante Aspekte werden im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes vor allem dort gesehen, wo die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) betroffen ist. Demnach ist die Überprüfungsmöglichkeit von Umweltorganisationen auf diese Bereiche zu beschränken (Abs. 2). Die Aufzählung der Bewilligungstatbestände des § 30 Abs. 4 und 7 bedeutet somit eine vollständige und abschließende Einbeziehung aller Verfahren, die im Bereich des Oö. Fischereigesetzes 2020 einen Berührungspunkt zu umweltrelevanten Aspekten aufweisen und mit Bescheid beendet werden. Die Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn der Aarhus-Konvention ist somit gewährleistet.

Die nunmehr im § 46 enthaltenen Regelungen über die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit wurden den einschlägigen Bestimmungen des ebenfalls neuen § 39b Oö. NSchG 2001 nachgebildet. Berechtigte Umweltorganisationen sind auch im Anwendungsbereich des Oö. Fischereigesetzes 2020 solche Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Dadurch wird im Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften und Regelungsentwürfen anderer Bundesländer den Anforderungen der Aarhus-Konvention Rechnung getragen. Deren Art. 9 Abs. 3

räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Kreis der beschwerdeberechtigten „Mitglieder der Öffentlichkeit“ durch Festlegung von Kriterien einzuschränken, wovon Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Zustellung dieser für Umweltorganisationen anfechtbaren Bescheide ist die Einrichtung einer elektronischen Plattform notwendig, auf der diese Entscheidungen bereitgestellt werden. Abs. 2 verweist diesbezüglich auf § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001. Das Beschwerderecht wird berechtigten Umweltorganisationen im Sinn des Abs. 1, das sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind, eingeräumt.

#### **Zu § 47:**

Diese Bestimmung hat ihre Grundlage im bisherigen § 48. Bisher hatten die Organe der Bundespolizei bei der Vollziehung von bestimmten Teilen des Oö. Fischereigesetzes mitzuwirken. Durch die neue Regelung ergibt sich demgegenüber ein geringeres Aufgabengebiet: Nunmehr übernehmen die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei nur mehr unterstützende Aufgaben zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte (zB § 13 Abs. 2, § 25 Abs. 2 und § 26 Abs. 2 und 3).

#### **Zu § 48:**

Diese Bestimmung entspricht weitgehend dem bisherigen § 49. Der neu gefasste § 48 unterscheidet allerdings bei den Verwaltungsstraftatbeständen zwischen geringfügigen Übertretungen (Abs. 1) und schweren Übertretungen (Abs. 2). Der Hintergrund dafür ist, dass einige Verwaltungsübertretungen (zB das bewilligungslose Aussetzen nicht heimischer Wassertiere oder Verstöße gegen die Weidgerechtigkeit bzw. die Hegepflicht) aus fischereifachlicher Sicht schwerwiegender scheinen als andere Übertretungen (im Wesentlichen Verstöße gegen Melde-, Anzeige- oder Namhaftmachungspflichten). Die geringfügigen Übertretungen des Abs. 1 können mit einem Strafausmaß von bis zu 2.200 Euro bestraft werden. Demgegenüber weisen die schweren Verwaltungsstraftatbestände des Abs. 2 ein Strafausmaß bis zur Höhe von 10.000 Euro auf. Auch in diesem Fall können jedoch - auf Grund des Fehlens einer Mindeststrafe - bei nicht so schwerwiegenden Verstößen zB gegen die Hegepflicht, eine geringere Geldstrafe verhängt und die Umstände des Einzelfalls (Bedeutung der Folgen und Ausmaß des Verschuldens) entsprechend berücksichtigt werden.

Neue Straftatbestände stellen Abs. 1 Z 2 (fehlende Anzeige des Pachtvertrags innerhalb von vier Wochen ab Abschluss), Z 9 (fehlende Aufsicht über beeinträchtigte Personen durch die Begleitperson), Z 10 (beeinträchtigte Person ohne Begleitperson und sonstige Legitimation) und Z 14 (fehlende Mitwirkung bei der Kontrolle durch Fischereischutzorgane bzw. Nichtbefolgung von Anweisungen der Fischereischutzorgane) dar. Wird gegen gemäß § 12 erlassene Verordnungen verstoßen, so ist zu differenzieren: Bezweckt die verletzte Norm unmittelbar die Sicherstellung eines

weidgerechten Fischfangs, so stellt deren Verletzung eine schwere Verwaltungsübertretung im Sinn des Abs. 2 dar (Abs. 2 Z 4). Werden jedoch lediglich Meldepflichten, die in diesen Verordnungen enthalten sind, verletzt, so stellt dies lediglich eine geringfügige Verwaltungsübertretung im Sinn des Abs. 1 Z 7 dar.

Da im neuen § 3 Abs. 3 eine umfassende Pflicht der bzw. des Fischereiberechtigten zur Hege, zum Erhalt der Lebensgrundlage der Wassertiere und zur Maßnahmensetzung bei deren Beeinträchtigung vorgesehen ist, war eine entsprechende Strafbestimmung im Abs. 2 Z 1 aufzunehmen. Zur Frage der Zumutbarkeit der zu setzenden Maßnahmen vgl. die Anmerkungen zu § 3. Bei Verletzung der Verpflichtungen nach § 3 Abs. 3 ist in einem allenfalls einzuleitenden Verwaltungsstrafverfahren zu prüfen, ob diese der Verpflichteten bzw. dem Verpflichteten subjektiv vorwerfbar ist, wobei auch die Zumutbarkeit der Maßnahmen im Einzelfall zu berücksichtigen ist. Da es sich bei der Verletzung der Pflichten nach § 3 Abs. 3 in der Praxis teilweise um gravierende Verstöße mit schlimmen Auswirkungen auf den Fischbestand handelt (zB fehlende Abfischung bei erkennbarem Trockenfallen eines Fischwassers), waren diese der höheren Strafdrohung des Abs. 2 zu unterwerfen. Es handelt sich um einen Strafrahmen, der keine Mindeststrafe vorsieht, weshalb auch weniger gravierende Pflichtverletzungen entsprechend milder bestraft werden können.

Im Fall des § 48 Abs. 2 Z 2 sind die Verpflichtungen im Bescheid des Oö. Landesfischereiverbands konkret festgelegt. Bei einem Verstoß gegen eine solche bescheidmäßige Verpflichtung liegt strafbares Verhalten vor. Ein solcher Bescheid ist nur vorgesehen, wenn die Bewirtschafterin ihrer bzw. der Bewirtschafter seiner Pflicht zur ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß § 10 Abs. 1 nicht nachkommt. Wird in der Folge die bescheidmäßige Verpflichtung ebenfalls nicht erfüllt, wird von einem gravierenden Verstoß auszugehen sein, welcher den höheren Strafrahmen des Abs. 2 rechtfertigt. Auf Grund der fehlenden Mindeststrafe können aber auch hier Einzelfälle berücksichtigt und mildere Strafen verhängt werden.

Im Abs. 3 waren lediglich Anpassungen hinsichtlich der zitierten Bestimmungen notwendig.

#### **Zu § 49:**

Nach Abs. 1 werden durch das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes die bisher bestehenden Fischereirechte weder in ihrem Bestand noch in ihrem räumlichen Umfang berührt. Die vorliegende Neufassung soll die bestehenden Fischereirechte in diesen Punkten nicht neu festlegen.

Abs. 2 ist erforderlich, um Kontinuität bzw. Rechtssicherheit bezüglich der Pachtverträge zu schaffen.

Auch wenn nach diesem Landesgesetz Fischereischutzorgane nunmehr verpflichtend alle fünf Jahre eine Fortbildungsveranstaltung zu besuchen haben, bleibt der Prüfungsumfang bzw. der Prüfungsablauf im Wesentlichen gleich. Aus diesem Grund sind Zeugnisse der Fischereischutzorganprüfung weiterhin gültig (Abs. 3 erster Satz).

Auf Grund der Änderung in der Nummerierung der gesetzlichen Bestimmungen war im Abs. 3 zudem klarzustellen, dass die bisher ausgestellten Dienstaussweise der Fischereischutzorgane, die betreffend Angelobung auf § 24 Abs. 2 (nunmehr § 22 Abs. 2) verweisen, weiterhin als Dienstaussweise im Sinn des § 23 gelten. Die Ausstellung neuer Ausweise mit Dienstnummern ist daher nur bei neu bestellten Fischereischutzorganen bzw. dann erforderlich, wenn sich der Zuständigkeitsbereich des Fischereischutzorgans (Wegfall oder Ergänzung von Gewässern) ändert. Auf den bisherigen Ausweisen ist der Zuständigkeitsbereich ohnehin vermerkt. In Zukunft soll auf den Dienstaussweisen statt der Nennung der Gewässer nur mehr die Dienstnummer aufscheinen, was im Fall der Änderung des Zuständigkeitsbereichs eines Fischereischutzorgans eine Verwaltungsvereinfachung für die zuständigen Behörden bringt (vgl. auch die Anmerkungen zu §§ 21 und 23).

Abs. 4 stellt die weitere Gültigkeit von bereits ausgestellten Fischerkarten sicher. Voraussetzung dafür ist - wie bei Neuausstellungen einer Jahresfischerkarte auch - die Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe.

Am Bestand des Oö. Landesfischereiverbands soll durch dieses Landesgesetz im Sinn der Kontinuität und Rechtssicherheit nichts geändert werden. Deshalb bleiben auch die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte weiterhin gültig (Abs. 5). Auch die Unvereinbarkeitsbestimmung betreffend Geschäftsführung und Funktion der Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeisters soll aus organisatorischen Gründen erst nach Ablauf der Funktionsperiode des aktuellen Landesfischermeisters wirksam werden.

Die Fischereireviere bleiben nach Abs. 6 umfänglich wie bisher bestehen. Derzeit werden die einzelnen Fischereirechte elektronisch erfasst. Im Anschluss daran sollen dann Reviergrenzen bereinigt werden, was zu Änderungen der Reviere führen wird. Bis dahin bleiben diese aber wie bisher bestehen.

Im Abs. 7 wird angeordnet, dass laufende Verfahren nach diesem Landesgesetz fortzusetzen sind. Es gilt dann nur mehr die neue Gesetzesfassung.

## **Zu Artikel II (Oö. Jagdgesetz):**

### **Zu Art. II Z 1 und 4 (§ 91a):**

Auf Grund der Vorgaben des UNECE Übereinkommens von Aarhus über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Aarhus-Konvention) auf Grund von Vorgaben aus EU-Umwelt-Richtlinien und Urteilen des Europäischen Gerichtshofs ist auch eine entsprechende Umsetzung dieser Rechtsakte in diesem Landesgesetz notwendig.

Die Aarhus-Konvention legt im Regelungsbereich der dritten Säule fest, dass Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige innerstaatliche Kriterien erfüllen, Zugang zu einem verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben sollen, um den Verstoß gegen nationales Umweltrecht durch Privatpersonen oder Behörden anfechten zu können (Art. 9 Abs. 3). Mit der Einführung des Beschwerderechts im § 91a wird eine umfassende Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit (Umweltorganisationen) geschaffen. Umweltrelevante Aspekte werden im Anwendungsbereich dieses Landesgesetzes vor allem dort gesehen, wo die Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie) und die Richtlinie 79/409/EWG über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) betroffen sind. Demnach ist die Überprüfungsmöglichkeit von Umweltorganisationen auf diese Bereiche zu beschränken (Abs. 2). Die Aufzählung der Bewilligungstatbestände des § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 bedeutet somit eine vollständige und abschließende Einbeziehung aller Verfahren, die im Bereich des Oö. Jagdgesetzes einen Berührungspunkt zu umweltrelevanten Aspekten, insbesondere des Artenschutzes aufweisen und mit Bescheid beendet werden. Die Überprüfungsmöglichkeit für Mitglieder der Öffentlichkeit im Sinn der Aarhus-Konvention ist somit gewährleistet.

Die nunmehr im § 91a enthaltene Regelung über die Ausgestaltung der Beschwerdemöglichkeit wurde den einschlägigen Bestimmungen des ebenfalls neuen § 39b Oö. NSchG 2001 nachgebildet. Berechtigte Umweltorganisationen sind auch im Anwendungsbereich des Oö. Jagdgesetzes solche Umweltorganisationen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

Dadurch wird im Einklang mit bundesrechtlichen Vorschriften und Regelungsentwürfen anderer Bundesländer den Anforderungen der Aarhus-Konvention Rechnung getragen. Deren Art. 9 Abs. 3 räumt den Mitgliedstaaten das Recht ein, den Kreis der beschwerdeberechtigten „Mitglieder der Öffentlichkeit“ durch Festlegung von Kriterien einzuschränken, wovon Gebrauch gemacht wird.

Bezüglich der Zustellung dieser für Umweltorganisationen anfechtbaren Bescheide ist die Einrichtung einer elektronischen Plattform notwendig, auf der diese Entscheidungen bereitgestellt werden. Abs. 2 verweist diesbezüglich auf § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001. Das Beschwerderecht wird berechtigten Umweltorganisationen im Sinn des Abs. 1, das sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind, eingeräumt.

#### **Zu Art. II Z 2 (§ 39 Abs. 1):**

Der Verweigerungsgrund „Sachwalterbestellung“ für die Ausstellung der Jagdkarte ist insbesondere auch deshalb zu streichen, da hier eine Neuregelung der Erwachsenenvertretung erfolgt ist. „Geistige Mängel“ können bereits gemäß lit. a als Verweigerungsgrund gelten und so entsprechende Berücksichtigung finden.

### **Zu Art. II Z 3 (§ 48 Abs. 5):**

Im § 48 Abs. 5 werden die Zitierungen der Vogelschutz- und der FFH-Richtlinie aktualisiert.

### **Zu Artikel III (Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen):**

Abs. 1 regelt das Inkrafttreten dieses Landesgesetzes. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieses Landesgesetzes wird im Abs. 2 das Außerkrafttreten des Oö. Fischereigesetzes, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, angeordnet.

Abs. 3 und 4 erfassen die Übergangsbestimmungen zu § 46 Oö. Fischereigesetz 2020 und § 91a Oö. Jagdgesetz, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes (Umsetzung der Aarhus-Konvention). Um die Rechtssicherheit bereits abgeschlossener Verfahren nicht über das notwendige Maß hinaus zu gefährden, wird die Anfechtungsmöglichkeit von „rechtskräftigen“ Bescheiden durch „übergangene“ Umweltorganisationen wie im Oö. NSchG 2001 auf rund zwei Jahre beschränkt. Eine derartige Regelung scheint unionsrechtskonform, zumal auch der EuGH in ständiger Rechtsprechung davon ausgeht, dass die Festsetzung angemessener Fristen für die Rechtsverfolgung im Interesse der Rechtssicherheit mit dem Unionsrecht vereinbar ist (vgl. etwa das Urteil des EuGH in der Rs. C-542/08 vom 15. April 2010 „Barth“). Die vorgesehene Rückwirkungsfrist von rund zwei Jahren entspricht vollinhaltlich den Regelungen des Aarhus-Beteiligungsgesetzes 2018 des Bundes, das am 23. November 2018 in Kraft getreten ist und eine Rückwirkungsfrist von einem Jahr vorgesehen hat. Die Festlegung desselben Stichtags wie in den einschlägigen bundesrechtlichen Vorschriften soll gewährleisten, dass der unbestreitbar gegebene nationale Umsetzungsverzug betreffend unionsrechtliche Verpflichtungen in einer zwischen Bundes- und Landesgesetzgebung zeitlich harmonisierten Weise bereinigt wird. Eine Kundmachung der anfechtbaren „Altbescheide“ im Sinn einer Bereitstellung auf der elektronischen Plattform für berechnigte Umweltorganisationen ist aus verfahrensökonomischen Gründen nicht vorgesehen; vielmehr wird davon ausgegangen, dass die Inanspruchnahme solcher konkret bewilligter Eingriffe in die Artenschutzbestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die von Teilen der Öffentlichkeit als problematisch angesehen werden könnte, bei den in Frage kommenden Umweltorganisationen bekannt ist. Für eine Beschwerdeerhebung ist es allerdings erforderlich, den genauen Inhalt des zu bekämpfenden Bescheids und dessen Entscheidungsgrundlagen zu kennen; den Umweltorganisationen wird daher das Recht eingeräumt, die Zustellung einschlägiger Bescheide und Akteneinsicht zu verlangen.

**Der Ausschuss für Kommunales und Land- und Forstwirtschaft beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich (Oö. Fischereigesetz 2020) erlassen und das Oö. Jagdgesetz geändert wird, beschließen.**

Linz, am 27. Februar 2020

**Bgm. Johann Hingsamer**  
Obmann

**ÖkR Georg Ecker**  
Berichterstatter

**Landesgesetz,**  
**mit dem das Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich**  
**(Oö. Fischereigesetz 2020) erlassen und das Oö. Jagdgesetz geändert wird**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

**Artikel I**  
**Landesgesetz über die Regelung des Fischereiwesens in Oberösterreich**  
**(Oö. Fischereigesetz 2020)**

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Abschnitt**  
**Allgemeines**

- § 1 Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Fischereirecht
- § 4 Fischwasser
- § 5 Zuweisung von Fischereirechten
- § 6 Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter
- § 7 Pacht von Fischereirechten
- § 8 Fischereibuch
- § 9 Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten

**2. Abschnitt**  
**Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen**

- § 10 Bewirtschaftung; Besatz
- § 11 Nicht heimische Wassertiere; invasive Arten; Entnahme von Nahrung
- § 12 Fischereiordnungen

**3. Abschnitt**  
**Fischerlegitimationen**

- § 13 Allgemeines
- § 14 Jahresfischerkarte
- § 15 Verweigerung und Entzug der Jahresfischerkarte; Sperre
- § 16 Gastfischerkarte
- § 17 Abgabe für Jahresfischer- und Gastfischerkarte
- § 18 Schriftliche Bewilligung (Lizenz)
- § 19 Durchführungsbestimmungen
- § 20 Fischereiliche Eignung

#### **4. Abschnitt**

##### **Fischereischutz**

- § 21 Fischereischutzorgane
- § 22 Betrauung; Widerruf
- § 23 Dienstabzeichen; Dienstausweis
- § 24 Fischereischutzprüfung
- § 25 Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane

#### **5. Abschnitt**

##### **Beziehung zu anderen Rechten**

- § 26 Benützung fremder Grundstücke
- § 27 Fischfolge
- § 28 Wasserkraft- und Stauanlagen

#### **6. Abschnitt**

##### **Ausübung des Fischfangs**

- § 29 Weidgerechte Ausübung des Fischfangs (Weidgerechtigkeit)
- § 30 Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)
- § 31 Ausnahmen von Verboten

#### **7. Abschnitt**

##### **Interessenvertretung**

- § 32 Oö. Landesfischereiverband
- § 33 Aufgaben
- § 34 Organe des Oö. Landesfischereiverbands
- § 35 Landesfischereirat
- § 36 Vorstand
- § 37 Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister
- § 38 Geschäftsführung der Fischereireviere
- § 39 Aufgaben der Organe der Fischereireviere
- § 40 Funktionsperiode der Organe; Abberufung
- § 41 Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands
- § 42 Gebarung des Oö. Landesfischereiverbands
- § 43 Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands; Geschäftsordnungen
- § 44 Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung

#### **8. Abschnitt**

##### **Behörden und Verfahren; sonstige Organe**

- § 45 Behörden
- § 46 Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten
- § 47 Mitwirkung sonstiger Organe

## 9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

§ 48 Strafbestimmungen

§ 49 Übergangsbestimmungen

### 1. Abschnitt Allgemeines

#### § 1 Ziele

Ziele dieses Landesgesetzes sind:

1. die Schaffung, Erhaltung und Wiederherstellung der gewässertypspezifischen, autochthonen Artenvielfalt des heimischen Wassertierbestands;
2. der Schutz bedrohter und gefährdeter heimischer Wassertiere;
3. die nachhaltige und ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung der Fischwässer.

#### § 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

1. **Angelteich:** ein künstlich hergestellter ablassbarer Teich, in dem (entnahmefähige) Fische gehalten werden, die ausschließlich der Entnahme im Wege der Angelfischerei dienen und in den gefangene Fische nicht zurückgesetzt werden;
2. **autochthone Wassertiere:** gewässertypspezifische Wassertiere (Z 4), welche sich im Laufe der Zeit in einem bestimmten Gewässersystem in Oberösterreich entwickelt haben, dort ohne menschlichen Einfluss im Zuge von natürlichen Arealerweiterungen eingewandert sind und sich durch gewässerbezogene Verhaltensweisen von anderen Wassertieren der gleichen Art unterscheiden;
3. **Fischartenleitbild:** ein vom für Angelegenheiten der Fischerei zuständigen Bundesministerium für jede Bioregion anhand historischer Quellen, aktueller Fischdaten und Expertinnen- bzw. Expertenmeinungen erstelltes Leitbild. Dieses definiert die in einem Gewässer(abschnitt) bzw. in einer Fischregion ursprünglich vorkommenden autochthonen Fischarten und unterscheidet diese nach Leitarten, typischen Begleitarten und seltenen Begleitarten;
4. **gewässertypspezifische Wassertiere:** Wassertiere (Z 8), die heimisch (Z 5) sind und deren Auftreten auf Grund der Beschaffenheit des Lebensraums in einem Gewässer typisch ist;
5. **heimische Wassertiere:** Wassertiere (Z 8), die in einer Verordnung nach § 11 Abs. 1 angeführt werden;
6. **Pächterfähigkeit:** liegt bei Personen vor, die zumindest drei volle Jahre im Besitz einer (Jahres-)Fischerkarte sind und von denen auch die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Fischwassers erwartet werden kann. Ab 1. Jänner 2022 ist die Fähigkeit der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung durch eine Bestätigung über den erfolgreich

abgeschlossenen Besuch eines vom Oö. Landesfischereiverband anzubietenden Kurses über die Gewässerbewirtschaftung, dessen Inhalt durch Verordnung der Landesregierung festgelegt wird, eine erfolgreich abgeschlossene fischereiliche Berufsausbildung oder eine einschlägige Hochschulausbildung nachzuweisen. Ausgenommen davon besitzen alle Personen die Pächterfähigkeit, die vor dem 1. Jänner 2022 ein Fischwasser rechtmäßig bewirtschaftet haben;

7. **Reuse (Fisch, Krebs):** eine stationäre Vorrichtung zum Fang von Wassertieren mit einem trichterförmigen Eingang, durch den die einmal hineingelangten Wassertiere nicht wieder herausfinden. Reusen müssen so beschaffen sein, dass sich die gefangenen Wassertiere nicht mehr als unvermeidbar verletzen können;

8. **Wassertiere:** Fische, Neunaugen, Krustentiere und Muscheln.

### § 3

#### Fischereirecht

(1) Das Fischereirecht ist ein dingliches, nicht notwendig mit dem Eigentum an einer Liegenschaft verbundenes Recht. Soweit in diesem Landesgesetz nichts anderes bestimmt ist, unterliegen das Eigentum an einem Fischereirecht und dessen Übertragung den Vorschriften des Privatrechts; im Streitfall entscheidet das ordentliche Gericht.

(2) Inhaltlich umfasst das Fischereirecht die ausschließliche Berechtigung, in jenem Gewässer, auf das sich das Recht räumlich erstreckt, Wassertiere zu hegen, zu fangen, sich anzueignen sowie durch Berechtigte deren Fang und Aneignung an Dritte zu gestatten. Das Fischereirecht schließt auch das Recht der Entnahme der für Wassertiere geeigneten Nahrung aus dem Gewässer (§ 11 Abs. 2), der vorübergehenden Benützung der Ufergrundstücke (§ 26), der Fischfolge bei Hochwasser (§ 27) und des Betretens von Wasserkraftanlagen (§ 28) ein.

(3) Mit dem Recht nach Abs. 2 ist die Pflicht verbunden, einen gewässertypspezifischen Wassertierbestand zu erhalten (Hegepflicht) und - soweit dies zumutbar ist - dafür zu sorgen, dass die Lebensgrundlage der Wassertiere nicht beeinträchtigt wird. Für den Fall, dass die Lebensgrundlage der Wassertiere durch unvermeidbare anthropogene Eingriffe oder natürliche Ereignisse beeinträchtigt wird, ist die bzw. der Fischereiberechtigte verpflichtet, - soweit dies zumutbar ist - geeignete Maßnahmen zum Erhalt des Wassertierbestands zu ergreifen.

(4) Die Teilung oder Vereinigung von Fischereirechten ist nur mit Genehmigung der Behörde zulässig. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist.

(5) Koppelfischereirechte liegen vor, wenn an einem Fischwasser mehrere selbständige Fischereirechte bestehen. Neue Koppelfischereirechte dürfen abgesehen vom Fall des § 5 Abs. 6 nicht mehr begründet werden.

## **§ 4**

### **Fischwasser**

(1) Ein Fischwasser ist ein fließendes oder stehendes Taggewässer (einschließlich des zu Tage getretenen Grundwassers) oder Teile eines solchen Gewässers, sofern dieses zur nachhaltigen Hervorbringung von Wassertieren geeignet ist. Künstliche Gewässer, in denen Wassertiere nicht im Zustand natürlicher Freiheit gehalten werden (wie Aquarien, Zierteiche, Angelteiche oder Betriebe zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, zB zu Zucht- oder Speisezwecken) gelten nicht als Fischwasser.

(2) Natürliche Gewässer sind solche, die ohne menschliche Einwirkung entstanden sind. Maßnahmen, die das Bett eines natürlichen Gewässers umgestalten, seinen Lauf verändern oder das Gewässer aufstauen, ändern nichts an der Eigenschaft dieses Gewässers als natürliches Gewässer.

(3) Künstliche Gewässer sind solche, die durch menschliche Einwirkung vom natürlichen Lauf abgelenkt und in einem künstlich angelegten Bett vom ursprünglich natürlichen Gewässer fortgeleitet werden, mag es auch im weiteren Verlauf zur Vereinigung mit einem natürlichen Gewässer kommen. Als künstliche Gewässer gelten auch durch menschliche Einwirkung entstandene Anlagen, in denen sich Wasser (Grundwasser, Wasser aus Niederschlägen oder aus Zuflüssen) als Taggewässer in einem hierfür errichteten Behälter ansammelt.

(4) Bestehen Zweifel,

1. ob oder in welchem räumlichen Umfang ein Gewässer ein Fischwasser im Sinn des Abs. 1 ist oder

2. ob ein Gewässer ein natürliches oder künstliches Gewässer ist,

so hat darüber die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen zu entscheiden.

## **§ 5**

### **Zuweisung von Fischereirechten**

(1) An natürlichen Gewässern steht das Fischereirecht der Gemeinde zu, wenn und solange ein Fischereirecht Dritter nicht nachgewiesen werden kann. Abweichend davon steht das Fischereirecht an Zubringern der bzw. dem Fischereiberechtigten am aufnehmenden Gewässer zu, wenn und solange nicht entgegenstehende Rechte nachgewiesen werden. Die von der Gemeinde als Fischereiberechtigte wahrzunehmenden Angelegenheiten sind solche des eigenen Wirkungsbereichs.

(2) An künstlichen Gewässern steht, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt wird, das Fischereirecht den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern der Anlage zu.

(3) Werden jedoch künstliche Gewässer so angelegt, dass sie zumindest teilweise von einem anderen Gewässer gespeist werden, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage der bzw. dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem das künstliche Gewässer gespeist wird. Kommen danach mehrere Fischereiberechtigte in Betracht, so fällt das Fischereirecht an der gesamten Anlage der bzw. dem Fischereiberechtigten an jenem Gewässer zu, von dem die Anlage überwiegend gespeist wird. In Zweifelsfällen kommt jener bzw. jenem Fischereiberechtigten das Fischereirecht zu, deren bzw. dessen Gewässer für die Anlage von größerer fischereiwirtschaftlicher

Bedeutung ist. Die bzw. der Fischereiberechtigte kann auf das ihr bzw. ihm am künstlichen Gewässer zustehende Fischereirecht zu Gunsten der Eigentümerin bzw. des Eigentümers der Anlage verzichten; der Verzicht bedarf zu seiner Wirksamkeit der schriftlichen Mitteilung an die Behörde.

(4) Jene Fischereiberechtigten, aus deren Gewässer das künstliche Gewässer gespeist wird, ohne dass ihnen das Fischereirecht gemäß Abs. 3 zukommt, sowie jene Fischereiberechtigten, deren Gewässer durch die Wasserentnahme beeinträchtigt wird, sind von der bzw. dem Fischereiberechtigten am künstlichen Gewässer angemessen zu entschädigen. Ebenso hat die Eigentümerin bzw. der Eigentümer einer künstlichen Wasseransammlung, in der Wassertiere nicht im Zustand der natürlichen Freiheit gehalten werden (§ 4 Abs. 1), jene Fischereiberechtigten zu entschädigen, deren Gewässer durch eine dieser Wasseransammlungen dienende Wasserentnahme beeinträchtigt wird. Ansprüche nach diesem Absatz sind im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

(5) In einem durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 veränderten natürlichen Gewässer steht das Fischereirecht der bzw. dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke zu; ebenso verbleibt ihr bzw. ihm das Fischereirecht in den dadurch entstandenen Altwässern. Werden durch eine solche Maßnahme mehrere Fischereiberechtigte betroffen, so sind die Fischereirechte im neuen Gewässer unter Bedachtnahme auf die Flächen- bzw. Längenverhältnisse und auf die Reihenfolge der Fischereirechte in der ursprünglichen Gewässerstrecke von der Behörde den Fischereiberechtigten neu zuzuweisen. Auf die Interessen einer ordnungsgemäßen Fischereiwirtschaft ist dabei Bedacht zu nehmen.

(6) Wird durch Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 unter Aufwendung von Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln ein Gewässer (eine Gewässerstrecke) so verändert, dass sich seine (ihre) Wasserfläche mindestens verdoppelt, so steht das Fischereirecht an dieser Wasserfläche abweichend vom Abs. 5 der bzw. dem Fischereiberechtigten an der ursprünglichen Gewässerstrecke gemeinsam mit den an die neu geschaffene Wasserfläche angrenzenden Gemeinden zu. Die beiden letzten Sätze des Abs. 5 gelten sinngemäß. Wenn nach diesen Bestimmungen eine Aufteilung der Wasserfläche auf die Fischereiberechtigten ohne Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung nicht möglich ist, ist auch die Begründung von Koppelfischereirechten zulässig.

(7) Wenn und solange an einem Fischwasser die bzw. der Fischereiberechtigte nicht feststeht, hat die Behörde nach Anhörung der Gemeinde und der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns bis zur Feststellung der bzw. des Fischereiberechtigten eine Verwalterin bzw. einen Verwalter zu bestellen, wenn dies im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Gewässers erforderlich ist. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat hinsichtlich der Rechte und Pflichten, die der bzw. dem Fischereiberechtigten auf Grund dieses Landesgesetzes zukommen, die Stellung einer gesetzlichen Vertreterin bzw. eines gesetzlichen Vertreters. Die Verwalterin bzw. der Verwalter muss die Pächterfähigkeit (§ 2 Z 6) besitzen. Für ihre bzw. seine Tätigkeit gebührt ihr bzw. ihm ein von der Behörde nach Anhörung der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns festzusetzendes angemessenes Entgelt. Die Anhörung der Gemeinde erfolgt im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs.

(8) Die Verwaltung erfolgt gegen nachträgliche Verrechnung mit der bzw. dem Fischereiberechtigten und auf deren bzw. dessen Gefahr; die durch Einnahmen nicht gedeckten

Kosten aus der Verwaltung trägt vorläufig der Oö. Landesfischereiverband. Die Verwalterin bzw. der Verwalter hat der Behörde auf Verlangen jederzeit, ansonsten jedoch jährlich bis 31. Jänner des Folgejahres und spätestens sechs Wochen nach Beendigung der Verwaltung Rechnung zu legen.

(9) Wenn die Verwalterin bzw. der Verwalter ihrer bzw. seiner Aufgabe nicht gerecht wird oder wenn ein Umstand eintritt, der ihre bzw. seine Bestellung ausschließen würde, hat sie bzw. ihn die Behörde nach Anhörung der Fischereivierobfrau bzw. des Fischereivierobmanns abuberufen, zur sofortigen Rechnungslegung zu verhalten und eine neue Verwalterin bzw. einen neuen Verwalter zu bestellen.

(10) Die gemäß den Abs. 8 und 9 gelegte Rechnung ist von der Behörde hinsichtlich ihrer Richtigkeit und der Zweckmäßigkeit der Verwaltung zu überprüfen. Das Ergebnis dieser Überprüfung ist dem Kostenersatz durch den Oö. Landesfischereiverband bzw. durch die Fischereiberechtigte bzw. den Fischereiberechtigten zugrunde zu legen.

## **§ 6**

### **Fischereiberechtigte; Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter**

(1) Fischereiberechtigte im Sinn dieses Landesgesetzes sind die Eigentümerin bzw. der Eigentümer eines Fischereirechts. Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter eines Gewässers sind die bzw. der Fischereiberechtigte, im Fall der Verpachtung des Fischereirechts die Pächterin bzw. der Pächter (§ 7) und im Fall der Verwaltung des Fischereirechts die Verwalterin bzw. der Verwalter (§ 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2 und § 7 Abs. 3). Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter müssen die Pächterfähigkeit (§ 2 Z 6) besitzen.

(2) Fischereiberechtigte, die nicht im Besitz der Pächterfähigkeit sind, haben das Fischereirecht zu verpachten oder auf ihre Kosten eine Verwalterin bzw. einen Verwalter namhaft zu machen. § 5 Abs. 7 bis 9 gelten sinngemäß.

## **§ 7**

### **Pacht von Fischereirechten**

(1) Fischereirechte dürfen grundsätzlich nur ungeteilt verpachtet werden. Die Verpachtung von Teilen eines Fischereirechts bedarf der Genehmigung durch die Behörde. Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn dadurch keine wesentliche Beeinträchtigung der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers zu besorgen ist. Die Unterverpachtung eines Fischereirechts ist nicht zulässig.

(2) Die Pachtdauer beträgt mindestens sechs Jahre.

(3) Ein Fischereirecht darf an eine natürliche Person nur verpachtet werden, wenn diese die Pächterfähigkeit (§ 2 Z 6) besitzt. An eine juristische Person oder eine Personenmehrheit darf ein Fischereirecht nur verpachtet werden, wenn von ihr eine natürliche Person, die die Pächterfähigkeit besitzt, zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechts bestellt wird.

(4) Der Pachtvertrag ist von der Pächterin bzw. vom Pächter innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Behörde schriftlich anzuzeigen. Dazu ist die jeweils örtlich zuständige Fischereivierobfrau bzw. der jeweils örtlich zuständige Fischereivierobmann anzuhören. Wenn der Pachtvertrag den Bestimmungen dieses Landesgesetzes oder den Grundsätzen einer

ordnungsgemäßen Bewirtschaftung widerspricht, hat die Behörde seine Wirksamkeit mit Bescheid auszusetzen. Wird den Vertragsparteien nicht binnen drei Monaten nach Einlangen des Pachtvertrags bei der Behörde ein solcher Bescheid zugestellt, so gilt der Pachtvertrag mit dem Ablauf der Frist als genehmigt.

(5) Der Pächterin bzw. dem Pächter kommt während der Dauer der Pacht das Fischereirecht wie der bzw. dem Fischereiberechtigten zu; in dieser Zeit treffen sie bzw. ihn die Verpflichtungen aus diesem Landesgesetz, soweit sie nicht ausdrücklich den Fischereiberechtigten obliegen.

(6) Die Genehmigung des Pachtvertrags ist von der Behörde mit Bescheid zu widerrufen, wenn die Pächterin bzw. der Pächter bzw. jene Person, die zur verantwortlichen Verwaltung des Fischereirechts bestellt wurde, die Pächterfähigkeit verliert.

## **§ 8**

### **Fischereibuch**

(1) Die Behörde hat für den Bereich des politischen Bezirks das Fischereibuch zu führen.

(2) Im Fischereibuch sind die Fischwässer, die Fischereiberechtigten, die Pächterinnen bzw. die Pächter und die Verwalterinnen bzw. die Verwalter einzutragen. Auf Antrag der bzw. des Fischereiberechtigten sind auch Gewässer, die keine Fischwässer sind, in das Fischereibuch aufzunehmen.

(3) Das Fischereibuch ist öffentlich. Jedermann kann sich davon an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen oder nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auf seine Kosten Kopien anfertigen lassen.

(4) Die nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes erfolgten Eintragungen im Fischereibuch gelten bis zum Beweis des Gegenteils als richtig. Dies gilt nicht für Eintragungen, die mit dem Grundbuch im Widerspruch stehen.

(5) Die Fischereiberechtigten sind verpflichtet, ihre Fischereirechte binnen vier Wochen nach deren Erwerb unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln bei der Behörde zur Eintragung anzuzeigen. Die bzw. der Fischereiberechtigte hat alle Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuchs betreffen, binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage von geeigneten Beweismitteln zur Änderung der Eintragungen anzuzeigen, sofern die Änderung nicht durch eine auf Grund dieses Landesgesetzes ergangene Entscheidung der Behörde bewirkt wird.

(6) Jeder Eintragung im Fischereibuch und jeder Änderung, Berichtigung oder Löschung einer Eintragung muss ein darauf bezugnehmender Bescheid der Behörde vorausgehen, der den Wortlaut der Eintragung festsetzt. Ausgenommen davon ist die bloße Aktualisierung von Adressdaten. Bei Fischereirechten, die sich über mehrere Bezirke erstrecken, ist - in Abstimmung mit den übrigen - jene Bezirksverwaltungsbehörde zur Entscheidung zuständig, die als erste angerufen wird. Die Eintragungen in die jeweiligen Fischereibücher erfolgen auf Basis des Bescheids durch die jeweils örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde. Ist die Erlassung eines Bescheids, der die Eintragung der bzw. des Fischereiberechtigten zum Inhalt hat, von der Klärung einer Vorfrage abhängig, über die das ordentliche Gericht zu entscheiden hat (§ 3 Abs. 1), so hat die Behörde die Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung abzuwarten. Jede Änderung einer Eintragung im Fischereibuch ist dem Fischereireviervorstand zur Kenntnis zu bringen.

(7) Die näheren Bestimmungen über die Errichtung und Führung des Fischereibuchs hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

## **§ 9**

### **Fischereiregister; Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörden und der Oö. Landesfischereiverband sind als datenschutzrechtlich gemeinsam Verantwortliche ermächtigt, zum Zweck der Gewährleistung einer geordneten Fischereiwirtschaft und der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei sowie der Überwachung der Bestimmungen dieses Landesgesetzes folgende personenbezogenen Daten gemeinsam zu verarbeiten (Fischereiregister):

1. die im Fischereibuch (§ 8) zu führenden Daten;
2. Daten der Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Jahresfischerkarte (§ 14): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Staatsbürgerschaft, Ausstellungsdaten der Jahresfischerkarte;
3. Daten der Fischereischutzorgane (§ 21): Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Betrauungs- und Ausstellungsdaten (Daten der Angelobung, Nummer des Dienstausweises, Überwachungsbereich, Dienstnummer).

(2) Die Erfüllung von datenschutzrechtlichen Informations-, Auskunft-, Berichtigungs-, Lösungs- und sonstigen Pflichten obliegt jeder bzw. jedem Verantwortlichen hinsichtlich jener personenbezogenen Daten, die im Zusammenhang mit den von ihr bzw. ihm wahrgenommenen Aufgaben verarbeitet werden.

(3) Die Landesregierung übt die Funktion des datenschutzrechtlichen Auftragsverarbeiters aus. Sie hat in dieser Funktion die Datenschutzpflichten gemäß Art. 28 Abs. 3 lit. a bis h der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) wahrzunehmen.

## **2. Abschnitt**

### **Fischereiwirtschaftliche Maßnahmen**

## **§ 10**

### **Bewirtschaftung; Besatz**

(1) Die fischereiliche Bewirtschaftung von Fischwässern (Fischentnahme und Besatz von Wassertieren) hat gemäß § 3 Abs. 2 und 3 unter Berücksichtigung der gewässertypspezifischen Möglichkeiten zu erfolgen.

(2) Besatzmaßnahmen mit Wassertieren sind in jenem Ausmaß zulässig, als dadurch der gewässertypspezifische Wassertierbestand nicht nachteilig beeinflusst wird. Für Besatzmaßnahmen dürfen generell nur heimische Wassertiere (§ 2 Z 5) verwendet werden, welche für die jeweilige Fischregion bzw. den Gewässertyp geeignet sind und aus seuchenhygienisch unbedenklichen Zuchtbetrieben stammen. Maßnahmen im Rahmen der Hegepflicht (§ 3 Abs. 3) sind von der Bewirtschafterin bzw. vom Bewirtschafter unter Angabe von Ort und Zeit bei Bekanntwerden ohne unnötigen Aufschub, jedenfalls spätestens eine Woche vor Beginn der Durchführung, der Fischereievierobfrau bzw. dem Fischereievierobmann anzuzeigen, wobei dieser bzw. diesem auch die Möglichkeit einzuräumen ist, die Maßnahmen zu überwachen.

(3) Kommt eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung gemäß Abs. 1 nicht nach, hat ihr bzw. ihm der Oö. Landesfischereiverband entsprechend den Zielen des § 1 geeignete Maßnahmen, wie insbesondere entsprechende Besatzmaßnahmen oder eine Beschränkung der Ausgabe von Lizenzen oder ein befristetes Verbot der Ausübung des Fischfangs mit Bescheid vorzuschreiben. Ist der Grund für die Vorschreibung der Maßnahmen weggefallen, ist der Bescheid entsprechend abzuändern bzw. aufzuheben.

(4) Der Oö. Landesfischereiverband kann auf Antrag oder von Amts wegen die Bewirtschafterin bzw. den Bewirtschafter mit Bescheid für eine bestimmte Zeit von der Hegepflicht gemäß Abs. 1 befreien, wenn berücksichtigungswürdige Gründe, insbesondere Zwecke der Wissenschaft oder die Unmöglichkeit einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers, etwa auf Grund der Auswirkungen von Fischprädatoren, vorliegen.

(5) Der Fischereivorstand kann entweder für das gesamte Fischereiviertel oder für Teile des Fischereiviertels beschließen, dass die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter über die im Kalenderjahr in ihrem Fischwasser entnommenen Fische ein Ausfangverzeichnis zu führen und dieses bis spätestens 31. März des Folgejahres dem Fischereivorstand zu übermitteln haben. Im Ausfangverzeichnis sind sämtliche entnommenen Fische nach Arten aufgegliedert anzuführen. Zu diesem Zweck haben Lizenznehmerinnen bzw. Lizenznehmer (§ 18) der betroffenen Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter Zahl und Art der entnommenen Fische innerhalb eines Monats ab dem Ende der Gültigkeit der Lizenz, jedenfalls jedoch bis zum 31. Jänner des Folgejahres, der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter zu melden.

## **§ 11**

### **Nicht heimische Wassertiere; invasive Arten; Entnahme von Nahrung**

(1) Das Aussetzen von nicht heimischen Wassertieren in Fischwässern und Angelteiche ist nur mit Bewilligung der Landesregierung in geschlossenen Systemen zulässig. Die Bewilligung darf nicht erteilt werden, wenn es sich um invasive Arten nach der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten handelt oder durch das Aussetzen Nachteile für die Fischerei oder sonstige Schäden (zB am Biotop der Gewässer oder an Einrichtungen oder Anlagen an Gewässern) zu erwarten sind. Die Landesregierung kann durch Verordnung festlegen, welche Wassertiere als heimisch gelten.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter kann die für Wassertiere geeignete Nahrung dem Gewässer entnehmen, soweit eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts nicht zu befürchten ist. § 10 Abs. 2 letzter Satz gilt sinngemäß. Eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften bestehende Bewilligungspflicht wird dadurch nicht berührt.

## **§ 12**

### **Fischereiordnungen**

(1) Die Landesregierung hat, soweit es im Interesse der Fischereiwirtschaft notwendig ist, nach Anhören des Landesfischereirats für bestimmte Gewässer durch Verordnung eine Fischereiordnung zu erlassen. Eine Fischereiordnung ist jedenfalls für die Donau, für den Attersee, den Mondsee und den Traunsee zu erlassen.

(2) In die Fischereiordnung sind nach Erfordernis die näheren Bestimmungen über den Fischereibetrieb, die Ausübung von Koppelfischereirechten, die Anzahl der auszugebenden Gastfischerkarten und Lizenzen, Fischschonstätten und deren Kennzeichnung, Schonzeiten, Brittelmaße, Fangzeiten, Fangarten und Fangmittel und den Fischereischutz aufzunehmen. In der Fischereiordnung können Angelegenheiten bezeichnet werden, die einer Regelung durch den Fischereireviervorstand überlassen bleiben.

## **3. Abschnitt**

### **Fischerlegitimationen**

## **§ 13**

### **Allgemeines**

(1) Die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs ist an den Besitz von Fischerlegitimationen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen gebunden.

(2) Wer den Fischfang ausübt, hat

1. eine auf ihren bzw. seinen Namen lautende

a) gültige Jahresfischerkarte (§ 14) samt Einzahlungsnachweis der  
oö. Jahresfischerkartenabgabe (§ 17) oder

b) in Oberösterreich gültige, in einem anderen Bundesland oder - bei Personen, die ihren ordentlichen Wohnsitz im Ausland haben - im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimation mit Lichtbild, sofern sie kein Lichtbild aufweist, in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis jeweils samt Einzahlungsnachweis der  
oö. Jahresfischerkartenabgabe (§ 17) oder

c) gültige Gastfischerkarte (§ 16) in Verbindung mit einem gültigen amtlichen Lichtbildausweis

und

2. die auf ihren bzw. seinen Namen lautende schriftliche Bewilligung (Lizenz) der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters des betreffenden Fischwassers (§ 18)

bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Für im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimationen ist eine beglaubigte Übersetzung in deutscher Sprache mitzuführen.

(3) Das Erfordernis der schriftlichen Bewilligung (Lizenz) entfällt, wenn die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter des betreffenden Gewässers den Fischfang ausübt oder der Fischfang in Begleitung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters des betreffenden Gewässers ausgeübt wird.

(4) Personen, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen den Fischfang in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss, ausüben, sofern die Lizenzbestimmungen insgesamt eingehalten werden. Abs. 3 gilt sinngemäß. Die Aufsichtsperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(5) Personen, die körperlich und/oder psychisch so stark beeinträchtigt sind, dass sie den Nachweis der fischereilichen Eignung nicht durch die Ablegung der im § 20 Abs. 2 vorgesehenen Prüfung erbringen können, dürfen den Fischfang ausüben, wenn sie in Begleitung einer entscheidungsfähigen volljährigen Person sind, die zur Ausübung des Fischfangs berechtigt sein muss und die gegebenenfalls Hilfestellung leisten kann. Der Nachweis der Beeinträchtigung ist mitzuführen und der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter, den Fischereischutzorganen bzw. den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen. Der Nachweis der Beeinträchtigung kann durch einen Behindertenpass bzw. durch ärztliches Attest erfolgen. Die Begleitperson ist für die Einhaltung der fischereirechtlichen Vorschriften verantwortlich.

(6) Fischerlegitimationen sind nicht erforderlich, wenn der Fischfang in Aquarien, Zierteichen, Angelteichen (§ 2 Z 1) oder Betrieben zur intensiven Aufzucht von Wassertieren, zB zu Zucht- oder Speisezwecken, ausgeübt wird.

## **§ 14**

### **Jahresfischerkarte**

(1) Die Jahresfischerkarte ist erstmalig auf Antrag vom Oö. Landesfischereiverband auszustellen; mit der Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe wird sie für das jeweilige Kalenderjahr gültig. Übt eine Bewirtschafterin bzw. ein Bewirtschafter den Fischfang nur in ihren bzw. seinen Fischwässern aus, ist diese bzw. dieser von der Entrichtung der oö. Jahresfischerkartenabgabe befreit.

(2) Voraussetzung für die Erlangung einer Jahresfischerkarte ist

1. die Vollendung des 12. Lebensjahres,
2. der Nachweis der fischereilichen Eignung (§ 20) und
3. die Erklärung der Antragstellerin bzw. des Antragstellers, dass kein Verweigerungsgrund im Sinn des § 15 Abs. 1 vorliegt.

(3) Abs. 1 zweiter Halbsatz gilt sinngemäß für in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellte amtliche Fischerlegitimationen (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b).

## **§ 15**

### **Verweigerung und Entzug der Jahresfischerkarte; Sperre**

(1) Die Ausstellung der Jahresfischerkarte ist zu verweigern:

1. Personen, die wegen schwerwiegender, insbesondere der unter § 48 Abs. 2 Z 6 angeführten Übertretungen dieses Landesgesetzes bestraft wurden, für die Dauer von höchstens drei Jahren, gerechnet ab Rechtskraft des letzten Strafbescheids;

2. Personen, die auf Grund einer Verurteilung wegen des Verbrechens oder des Vergehens der Tierquälerei keine Gewähr für die ordnungsgemäße Ausübung des Fischfangs bieten, für die Dauer von höchstens zehn Jahren. Der Fristablauf bestimmt sich nach § 27 Abs. 2 Strafgesetzbuch, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2019.

(2) Erlangt die Behörde Kenntnis davon, dass bei einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer Jahresfischerkarte ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 eingetreten ist, so hat die Behörde die Jahresfischerkarte zu entziehen. Die Behörde kann die Fähigkeit zur Erlangung einer neuen Jahresfischerkarte in den Fällen nach Abs. 1 Z 1 für die Dauer von höchstens drei bzw. in den Fällen nach Abs. 1 Z 2 für die Dauer von höchstens zehn Jahren aberkennen. Gleiches gilt, wenn sich herausstellt, dass entgegen der Erklärung nach § 14 Abs. 2 Z 3 ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 im Zeitpunkt der Erklärung vorlag.

(3) Erlangt die Behörde Kenntnis davon, dass bei einer Inhaberin bzw. einem Inhaber einer in einem anderen Bundesland oder einer im Ausland ausgestellten amtlichen Fischerlegitimation (§ 13 Abs. 2 Z 1 lit. b) ein Verweigerungsgrund nach Abs. 1 eingetreten ist, so kann die Behörde der Inhaberin bzw. dem Inhaber die Ausübung des Fischfangs in Oberösterreich für die im Abs. 2 dritter Satz festgelegten Zeiträume untersagen.

(4) Für den Entzug einer ausgestellten Jahresfischerkarte nach Abs. 2 und für die Untersagung nach Abs. 3 ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Ausübung des Fischfangs tatsächlich durchgeführt wird bzw. beabsichtigt ist. Wenn sich nach dieser Regelung keine örtliche Zuständigkeit ergibt, ist subsidiär die Landesregierung zuständig.

(5) Die Behörde hat von jedem rechtskräftigen Entzug einer Fischerkarte sowie von jeder Untersagung der Ausübung des Fischfangs den Oö. Landesfischereiverband umgehend zu benachrichtigen.

## **§ 16**

### **Gastfischerkarte**

(1) Gastfischerkarten sind vom Oö. Landesfischereiverband über Anforderung der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters auf ihren bzw. seinen Namen lautend in der gewünschten Anzahl auszustellen.

(2) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat die Gastfischerkarte vor deren Aushändigung an die Gastfischerin bzw. den Gastfischer vollständig und in dauerhafter Schrift auszufüllen. Die Gastfischerin bzw. der Gastfischer hat sie vor Ausübung des Fischfangs zu unterfertigen. Die Gastfischerkarte gilt im gesamten Bundesland Oberösterreich für die Dauer von drei Wochen. Unvollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausgefüllte, sowie nicht unterfertigte oder unleserliche Gastfischerkarten sind ungültig.

(3) Gastfischerinnen bzw. Gastfischer müssen das 12. Lebensjahr vollendet haben und dürfen in einem Kalenderjahr höchstens zwei Gastfischerkarten lösen.

(4) Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat dafür Sorge zu tragen, dass die Gastfischerinnen bzw. Gastfischer den Fischfang nach den Bestimmungen dieses Landesgesetzes ausüben. Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter hat eine schriftliche Aufstellung über die Gastfischerinnen bzw. Gastfischer zu führen und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **§ 17**

### **Abgabe für Jahresfischer- und Gastfischerkarte**

(1) Die Inhaberin bzw. der Inhaber einer Jahresfischerkarte oder einer in einem anderen Bundesland oder im Ausland ausgestellten gültigen amtlichen Fischerlegitimation hat die öö. Jahresfischerkartenabgabe, die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter eines Fischwassers hat für jede ausgestellte Gastfischerkarte die öö. Gastfischerkartenabgabe an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten. Die Einnahmen aus der öö. Jahresfischerkartenabgabe und der öö. Gastfischerkartenabgabe fließen dem Oö. Landesfischereiverband zu.

(2) Die öö. Jahresfischerkartenabgabe ist bei erstmaliger Ausstellung einer Jahresfischerkarte vor deren Ausfolgung, ansonsten vor der erstmaligen Ausübung des Fischfangs in einem Kalenderjahr zu entrichten.

(3) Die Höhe der öö. Jahresfischerkartenabgabe und der öö. Gastfischerkartenabgabe wird vom Landesfischereirat festgesetzt.

## **§ 18**

### **Schriftliche Bewilligung (Lizenz)**

(1) Die Lizenz darf nur an eine Person ausgestellt werden, die im Besitz einer gültigen Fischerlegitimation gemäß § 13 Abs. 2 Z 1 ist.

(2) Die Lizenz ist schriftlich oder in elektronischer Form auszustellen, wobei im Fall einer elektronischen Ausstellung die Überprüfbarkeit der Gültigkeit der Jahresfischerkarte für Dritte in geeigneter technischer Form sicherzustellen ist. Im Fall der elektronischen Ausstellung ist für die Überprüfung einer aufrechten Fischerlegitimation beim Oö. Landesfischereiverband ein zentraler Service einzurichten, über welchen elektronisch im Internet zu einer Jahresfischerkartennummer (ID-Nummer) abgefragt werden kann, ob diese aufrecht ist oder nicht.

(3) Die Lizenz hat jedenfalls

1. den Namen der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters und der Lizenznehmerin bzw. des Lizenznehmers,
2. die Bezeichnung des betreffenden Fischwassers, die von der Lizenz erfassten Bereiche und die zulässigen Fangmittel,
3. Beginn und Ende der Gültigkeit der Bewilligung und
4. das Datum der Ausstellung sowie die handschriftliche oder elektronische Unterschrift der Bewirtschafterin bzw. des Bewirtschafters

zu enthalten. Lizenzen, die nicht diese Angaben enthalten, sind ungültig.

## **§ 19**

### **Durchführungsbestimmungen**

Nähere Vorschriften über Form und Inhalt der Jahresfischerkarte, der Gastfischerkarte und der Lizenz sind von der Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

## **§ 20**

### **Fischereiliche Eignung**

(1) Personen, die die erstmalige Ausstellung einer Jahresfischerkarte beantragen, müssen die für die Ausübung des Fischfangs unerlässlichen rechtlichen, theoretischen und praktischen Kenntnisse besitzen (fischereiliche Eignung).

(2) Die fischereiliche Eignung ist durch die erfolgreiche Teilnahme an einer vom Oö. Landesfischereiverband durchzuführenden Unterweisung mit anschließender Prüfung nachzuweisen.

(3) Die fischereiliche Eignung gilt ohne Unterweisung nach Abs. 2 als nachgewiesen:

1. durch den ordnungsgemäßen Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung;
2. durch eine einschlägige fischereifachliche Hochschulausbildung;
3. durch Nachweis der in einem anderen Bundesland erworbenen fischereilichen Eignung, wenn dieser Nachweis im jeweiligen Bundesland die Voraussetzung für die Berechtigung zur Ausübung des Fischfangs bildet und gegenseitige Anerkennung zwischen den Bundesländern erfolgt.

(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen, insbesondere zu Umfang und Inhalt der fischereilichen Unterweisung samt Prüfung (Abs. 2) sowie auf welche Arten der Ausbildung die Voraussetzungen nach Abs. 3 Z 1 und 2 zutreffen, zu erlassen.

## **4. Abschnitt**

### **Fischereischutz**

## **§ 21**

### **Fischereischutzorgane**

(1) Die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter können zum Schutz der Fischerei in ihrem Fischwasser geeignete Personen als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung mit den Funktionen eines Fischereischutzorgans beantragen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 2 kann die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter auch ihre bzw. seine Betrauung beantragen. Mehrere Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter können auch eine Person für mehrere Fischwässer bestellen und ihre Betrauung beantragen. Im Interesse des Schutzes der Fischerei können der Fischereireviervorstand für sämtliche Fischwässer des Fischereireviers sowie der Vorstand des Oö. Landesfischereiverbands für sämtliche Fischwässer im Land geeignete Personen als Fischereischutzorgane bestellen und bei der Behörde deren Betrauung beantragen.

(2) Geeignete Personen im Sinn des Abs. 1 sind Personen, die das 19. Lebensjahr vollendet haben, die für die Ausübung des Fischereischutzdienstes erforderliche geistige, charakterliche und körperliche Eignung sowie die erforderliche Vertrauenswürdigkeit besitzen und die überdies

1. im Besitz einer gültigen Jahresfischerkarte (§ 14) sind und
2. die Fischereischutzprüfung (§ 24) mit Erfolg abgelegt haben.

Personen, bei denen zum Zeitpunkt der Betrauung die Ablegung der Fischereischutzprüfung länger als fünf Jahre zurückliegt, haben den Besuch von zumindest einer einschlägigen

Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) innerhalb der letzten fünf Jahre nachzuweisen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Betrauung ist alle fünf Jahre wiederkehrend zumindest eine Fortbildungsveranstaltung des Oö. Landesfischereiverbands (§ 33 Abs. 1 Z 2) zu besuchen. Besucht ein Fischereischutzorgan keine oder nicht rechtzeitig eine solche Fortbildungsveranstaltung, ist dieser Umstand durch den Oö. Landesfischereiverband unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden. Die Behörde hat in diesem Fall die Betrauung zu widerrufen (§ 22 Abs. 3). Zu diesem Zweck ist vom Oö. Landesfischereiverband ein Verzeichnis der Fischereischutzorgane samt den jeweiligen Terminen für den Eintritt der Fortbildungspflicht zu führen.

(4) Zum Zweck der Erfassung der betrauten Fischereischutzorgane und zur Überprüfbarkeit der Einhaltung der Fortbildungspflicht hat die jeweils zuständige Behörde den Oö. Landesfischereiverband über die erfolgte Betrauung eines Fischereischutzorgans zu informieren und diesem zudem die für die Erfassung im gemäß Abs. 3 zu führenden Verzeichnis erforderlichen Daten der Fischereischutzorgane (§ 9 Abs. 1 Z 3) zu übermitteln.

(5) Die näheren Bestimmungen über den Inhalt der Fortbildungsveranstaltung hat die Landesregierung durch Verordnung zu erlassen.

## **§ 22**

### **Betrauung; Widerruf**

(1) Die Betrauung erfolgt nach Anhören des zuständigen Fischereireviervorstands durch die Behörde, in deren örtlichem Zuständigkeitsbereich das Fischereischutzorgan tätig sein soll. Wenn die Betrauung für eines oder mehrere Fischwässer, die sich über zwei oder mehrere politische Bezirke erstrecken, erfolgen soll, hat die Betrauung durch die Landesregierung zu erfolgen, die den Oö. Landesfischereiverband zu hören hat. Die Landesregierung hat die in Betracht kommenden Behörden zu verständigen.

(2) Die Fischereischutzorgane sind von der Behörde, die sie betraut hat, auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgabe anzugeloben.

(3) Die Behörde, die das Fischereischutzorgan betraut hat, hat die Betrauung zu widerrufen, wenn das Organ seiner Aufgabe nicht gerecht wird, wenn ein Umstand eintritt, der eine Betrauung ausschließen würde, oder wenn das Fischereischutzorgan seine Funktion zurücklegt. Die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter oder der Fischereireviervorstand, die bzw. der das Fischereischutzorgan bestellt hat, ist vor dem Widerruf anzuhören.

(4) Kommt ein Fischereischutzorgan seiner Fortbildungsverpflichtung gemäß § 21 nicht rechtzeitig nach, ist die Betrauung dann nicht zu widerrufen, wenn das Fischereischutzorgan besondere, nicht durch eigenes Verschulden eingetretene Umstände glaubhaft machen kann, die den rechtzeitigen Besuch der Fortbildungsveranstaltung unmöglich gemacht haben. In einem solchen Fall ist die Betrauung erst dann zu widerrufen, wenn die Fortbildungsveranstaltung nicht binnen eines Jahres ab Wegfall des Verhinderungsgrundes besucht wird. § 21 Abs. 3 zweiter Satz gilt sinngemäß.

## **§ 23**

### **Dienstabzeichen; Dienstaussweis**

(1) Die Behörde hat dem Fischereischutzorgan nach der Angelobung den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen auszufolgen. Die Fischereischutzorgane haben bei Ausübung ihres Dienstes das Dienstabzeichen deutlich sichtbar zu tragen, sich bei Amtshandlungen ausdrücklich auf die Eigenschaft als Fischereischutzorgan zu berufen und auf Verlangen den Dienstaussweis vorzuweisen und die Dienstnummer bekanntzugeben.

(2) Wird die Betrauung widerrufen (§ 22 Abs. 3) oder endet die Funktion auf andere Weise, so sind der Dienstaussweis und das Dienstabzeichen bei der zuständigen Behörde abzugeben oder von dieser einzuziehen.

(3) Die näheren Bestimmungen über den Dienstaussweis und das Dienstabzeichen sind durch Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

## **§ 24**

### **Fischereischutzprüfung**

(1) Die Fischereischutzprüfung ist vor einer beim Amt der Landesregierung einzurichtenden Prüfungskommission abzulegen.

(2) Zur Prüfung zuzulassen sind nur Personen, die seit mindestens drei Jahren im Besitz einer Fischerkarte bzw. Jahresfischerkarte sind.

(3) Die Landesregierung hat mit Verordnung die näheren Vorschriften über die Prüfung zu erlassen, und zwar insbesondere über

1. die Zusammensetzung und Bestellung der Prüfungskommission,
2. den Prüfungsstoff, der Fischkunde und Fischhege, die Regeln der Weidgerechtigkeit, alle die Ausübung der Fischerei regelnden Vorschriften, die Vorschriften über den Fischereischutz und die die Rechte und Pflichten der Fischereischutzorgane regelnden Vorschriften zu umfassen hat, und
3. die Ausschreibung der Prüfungstermine, die Durchführung der Prüfung und das auszustellende Prüfungszeugnis.

(4) Die Prüfung darf jeweils erst nach Ablauf von vier Monaten wiederholt werden.

(5) Auf Antrag können Fischereischutzprüfungen anderer Bundesländer bei Gleichwertigkeit des Prüfungsstoffs und Gegenseitigkeit von der Landesregierung durch Bescheid anerkannt werden.

## **§ 25**

### **Rechtsstellung und Befugnisse der Fischereischutzorgane**

(1) Die Fischereischutzorgane genießen bei Ausübung ihres Dienstes den strafrechtlichen Schutz, der Beamten gewährleistet wird.

(2) Fischereischutzorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt, in ihrem Überwachungsbereich

1. nach Maßgabe des § 26 Ufergrundstücke zu betreten,

2. Personen, die den Fischfang ausüben oder offensichtlich unmittelbar vorher ausgeübt haben, anzuhalten und zur Aushändigung der erforderlichen Fischerlegitimationen (§ 13) zur Einsichtnahme zu veranlassen,
3. Personen, die eines Eingriffs in ein fremdes Fischereirecht begründet verdächtig scheinen oder fischereirechtlichen Vorschriften zuwider handeln, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten; von einer Anzeige kann Abstand genommen werden, wenn die Folgen der Übertretung unbedeutend sind und das Verschulden der bzw. des Beanstandeten gering ist,
4. Gegenstände, die gemäß § 48 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können sowie gefangene Wassertiere vorläufig zu beschlagnahmen; das Fischereischutzorgan hat hierüber den Betroffenen dann, wenn sie anwesend sind, sofort eine Bescheinigung auszustellen sowie die beschlagnahmten Gegenstände an die zuständige Behörde bzw. etwaig beschlagnahmte Wassertiere bei der Fischereiberechtigten bzw. beim Fischereiberechtigten abzuliefern,
5. die von angehaltenen Personen mitgeführten Fahrzeuge, Boote und Behältnisse nach Gegenständen, die gemäß § 48 Abs. 3 für verfallen erklärt werden können, zu durchsuchen und Fischereigeräte zu untersuchen.

(3) Personen, die von Fischereischutzorganen kontrolliert werden, sind verpflichtet, an der Kontrolle mitzuwirken; sie haben den Anweisungen des Fischereischutzorgans Folge zu leisten.

(4) Die Fischereischutzorgane haben Personen, die von ihnen kontrolliert werden, auf deren Verlangen ihre Dienstnummer bekanntzugeben. Diese wird vom Oö. Landesfischereiverband vergeben und ist im Fischereischutzorganregister (§ 21 Abs. 3) einzutragen.

## **5. Abschnitt**

### **Beziehung zu anderen Rechten**

#### **§ 26**

#### **Benützung fremder Grundstücke**

(1) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben die vorübergehende Benützung von Ufergrundstücken, die nicht unter Abs. 3 fallen, durch die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie deren Gehilfen für Zwecke der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Fischwässer im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauchs der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(2) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben das Betreten von Ufergrundstücken, soweit diese nicht unter Abs. 3 fallen, und das Anbringen von Fanggeräten auf diesen durch Personen, die den Fischfang rechtmäßig ausüben, sowie das Betreten von solchen Ufergrundstücken durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes im unumgänglich notwendigen Umfang zu dulden, sofern damit keine unverhältnismäßige Behinderung des widmungsgemäßen Gebrauchs der in Anspruch genommenen Grundstücke verbunden ist.

(3) Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten an eingefriedeten Ufergrundstücken haben deren Benützung für die in den Abs. 1 und 2 genannten Zwecke, bei Grundstücken, welche als Zugehör von Wohn-, Wirtschafts-, Fabriks- oder ähnlichen Gebäuden mit diesen eingefriedet sind, lediglich für die im Abs. 1 genannten Zwecke und unter den dort genannten

Einschränkungen zu dulden, sofern ihnen die Absicht der Benützung angezeigt wurde und diese in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann. Die Eigentümerinnen bzw. Eigentümer sowie sonst Berechtigten haben auch das Betreten solcher Grundstücke durch Fischereischutzorgane in Ausübung ihres Dienstes zu dulden, wenn ihnen dies angezeigt wurde und in zumutbarer Weise ermöglicht werden kann.

(4) Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang der Duldungspflicht festzustellen.

(5) Die Benützung der Grundstücke (Abs. 1 bis 3) hat stets auf eigene Gefahr und möglichst schonend zu erfolgen, wobei insbesondere jede Störung des Weidebetriebs zu vermeiden ist. Die sich aus den Abs. 1 bis 3 ergebenden Berechtigungen zur Benützung sowie zum Betreten von Ufergrundstücken sind den Eigentümerinnen bzw. Eigentümern sowie sonst Berechtigten über deren Aufforderung entsprechend nachzuweisen.

(6) Nach Beendigung der Benützung ist der frühere Zustand soweit wie möglich wieder herzustellen. Für verbleibende Vermögensschäden gebührt eine angemessene Entschädigung, die mangels gütlicher Übereinkunft von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 4 bis 9 des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 71/1954, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, mit Bescheid festzusetzen ist.

(7) Für diese Entschädigung haften die Verursacherin bzw. der Verursacher und die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter solidarisch. Der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung ist bei sonstigem Verlust des Anspruchs innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Kenntnis des Schadens und der Schädigerin bzw. des Schädigers einzubringen.

(8) Durch die Abs. 1 bis 3 werden Betretungsverbote nicht berührt, die auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen oder behördlich verfügt wurden.

## **§ 27**

### **Fischfolge**

Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind berechtigt, bei der Überflutung von Grundstücken durch Hochwässer den Fischfang auch in dem an ihre Gewässer grenzenden überfluteten Bereich auszuüben. Niemand darf bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere in die Gewässer behindern. Die Grundeigentümerinnen bzw. die Grundeigentümer, im Einvernehmen mit ihnen auch die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter, sind jedoch berechtigt, sich nach Ablauf des Hochwassers auf den Grundstücken zurückgebliebene Wassertiere anzueignen.

## **§ 28**

### **Wasserkraft- und Stauanlagen**

(1) Die bzw. der Verfügungsberechtigte hat die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter der betroffenen Fischwässer von Maßnahmen an Wasserkraft- und Stauanlagen, die - abgesehen von den dem laufenden Betrieb eigentümlichen Schwankungen - Änderungen der Wasserführung von Fischwässern bewirken können und von der Reinigung der Triebwerke von Wasserkraftanlagen sowie der Wartung und Sanierung von Fischwanderhilfen wenigstens zwei Wochen vorher, bei Gefahr im Verzug ohne unnötigen Aufschub, nachweislich unter Bekanntgabe des voraussichtlichen

Beginns und der voraussichtlichen Dauer, der Art und des Umfangs der Maßnahme zu verständigen. Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind überdies in geeigneter Weise vom tatsächlichen Beginn und von der tatsächlichen Beendigung der Maßnahme zu benachrichtigen.

(2) Die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter sind nach Maßgabe rechtskräftiger behördlicher Vorschreibungen über den Betrieb der Anlage oder behördlich anerkannter Betriebsordnungen berechtigt, die Durchführung der Maßnahmen nach Abs. 1 zu beobachten und die erforderlichen Auskünfte über diese zu verlangen. Die Verfügungsberechtigten haben das Betreten der Anlagen zum Zweck der Beobachtung zu dulden und die verlangten Auskünfte zu erteilen. Die von der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter zum Schutz des Fischbestands durchzuführenden Vorkehrungen dürfen nicht behindert werden. Auf Antrag der Beteiligten hat die Behörde Art und Umfang dieser Verpflichtungen festzulegen.

(3) Verletzen die Verfügungsberechtigten die ihnen in den Abs. 1 und 2 auferlegten Verpflichtungen, so haften sie der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter für den dadurch entstandenen Schaden.

## **6. Abschnitt**

### **Ausübung des Fischfangs**

#### **§ 29**

#### **Weidgerechte Ausübung des Fischfangs (Weidgerechtigkeit)**

(1) Der Fischfang ist weidgerecht auszuüben.

(2) Weidgerecht ist die Ausübung des Fischfangs dann, wenn

1. der Fang, Umgang und Transport mit dem Lebewesen schonend erfolgt,
2. im Fall einer Entnahme eine schnelle Betäubung und fachgerechte Tötung des Fisches gewährleistet ist,
3. geeignete Fanggeräte verwendet und zulässige Fangmethoden angewendet werden.

(3) Verbotene Vorrichtungen, Fangmittel, Fangmethoden und Fanggeräte sind insbesondere

1. Sprengstoffe, Schusswaffen, Harpunen, Betäubungsmittel und Gifte,
2. elektrischer Strom,
3. Fischfallen und ständige Fangvorrichtungen,
4. das Stechen, das Anreißen, das Prellen und das Keulen,
5. das Verwenden künstlicher Lichtquellen,
6. die Verwendung von lebenden Wirbeltieren als Köder,
7. das unbeaufsichtigte Auslegen einer Angelrute.

(4) Weiters ist es verboten, den Fischfang auszuüben

1. in Einrichtungen zum Durchzug der Fische zur Überwindung eines Wanderhindernisses, wie in Fischwanderhilfen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen,
2. im Grenzbereich von Fischwässern, soweit ein Eingriff in ein fremdes Fischereirecht, sei es auch nur durch Anlocken von Wassertieren, nicht ausgeschlossen ist,
3. im Rahmen eines Wettbewerbs (Wettfischen).

(5) Die Landesregierung kann zur Wahrung der Grundsätze des weidgerechten Fischfangs durch Verordnung überdies

1. bestimmte weitere Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden als verboten im Sinn des Abs. 3 feststellen,
  2. Vorrichtungen und Fangmittel sowie Fangmethoden in ihrer Anwendbarkeit zeitlich, örtlich oder hinsichtlich bestimmter Fischarten einschränken,
  3. weitere örtliche und sachliche Verbote festlegen.
- (6) Beim Fischfang, der gemäß § 13 auf Grund einer Lizenz ausgeübt wird, ist die Verwendung von Netzen, Legschnüren und Fischreusen verboten.

### **§ 30**

#### **Schonzeiten und Mindestfangmaße (Brittelmaße)**

(1) Die Landesregierung hat nach Anhörung des Oö. Landesfischereiverbands zur Sicherung eines artenreichen und gesunden Fischbestands durch Verordnung Schonzeiten und Brittelmaße für alle heimischen Wassertiere für sämtliche oder bestimmte Fischwässer festzulegen.

(2) Wassertiere dürfen während der für sie festgesetzten Schonzeit nicht gezielt befishet und/oder gehältert bzw. entnommen werden. Wassertiere, die während der Schonzeit oder ohne das Brittelmaß erreicht zu haben, gefangen wurden, sind sofort und unter größtmöglicher Schonung in das Fischwasser zurückzusetzen.

(3) Die Landesregierung kann über Antrag Ausnahmen vom Verbot des Abs. 2 bewilligen, wenn dies

1. zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen und zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume,
2. zur Verhütung ernster Schäden an Fischgründen und Gewässern sowie an sonstigen Formen von Eigentum,
3. im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt,
4. zu Zwecken der Forschung und des Unterrichts, der Bestandsauffüllung und Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht oder
5. zu sonstigen öffentlichen oder privaten Zwecken im Rahmen einer vorübergehenden Beunruhigung, einer selektiven Entnahme oder der Haltung bestimmter Tierarten in geringen Mengen unter streng überwachten Bedingungen

erforderlich ist.

(4) Ausnahmen gemäß Abs. 3 dürfen für Tierarten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. Nr. L 206 vom 22.7.1992, S 7 ff., in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff. (in der Folge „FFH-Richtlinie“), überdies nur bewilligt werden, sofern es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und der günstige Erhaltungszustand der betroffenen Tierarten aufrechterhalten wird.

(5) Für Zwecke des Abs. 3 Z 4 ist die beabsichtigte Entnahme von Wassertieren, die nicht dem Abs. 4 unterliegen, der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums) anzuzeigen. Kann der angestrebte Zweck nicht erreicht werden, ohne den gesunden und in

Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestand zu beeinträchtigen, ist die Entnahme binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen. Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt. Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies ausreicht, den angestrebten Zweck ohne Beeinträchtigung des gesunden und in Anlehnung an das Fischartenleitbild gewässertypspezifischen heimischen Fischbestands zu erreichen. Eine Entnahme von Wassertieren ist vor Ablauf der genannten Frist unzulässig, es sei denn, es wurde eine Ausnahmegewilligung erteilt oder mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist. Der Anzeigerin bzw. dem Anzeiger ist eine Bestätigung darüber auszustellen, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist.

(6) Die Inhaberin bzw. der Inhaber hat bei Ausübung des Fischfangs die Bewilligung nach Abs. 3 oder die Bewilligung bzw. Bestätigung nach Abs. 5 bei sich zu führen und den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen zur Einsichtnahme auszuhändigen.

(7) Der Besitz, Transport, Handel oder Tausch sowie das Angebot zum Verkauf oder Tausch von aus der Natur entnommenen Exemplaren der im Anhang IV der FFH-Richtlinie angeführten Wassertiere in all ihren Lebensstadien ist verboten. Abs. 3 und 4 gelten sinngemäß.

## **§ 31**

### **Ausnahmen von Verboten**

(1) Der beabsichtigte Fischfang unter Zuhilfenahme des elektrischen Stroms (§ 29 Abs. 3 Z 2) und in Einrichtungen zum Durchzug der Fische zur Überwindung eines Wanderhindernisses, wie in Fischwanderhilfen, Schleusen usw. sowie an den Ein- und Ausmündungen solcher Einrichtungen (§ 29 Abs. 4 Z 1) sowie die Hälterung (§ 30 Abs. 2) sind der Landesregierung unter Angabe der näheren Umstände (insbesondere des Zwecks, der betroffenen Tierart, des Gewässers oder Gewässerabschnitts, des Zeitraums, des verwendeten Geräts, der verantwortlichen Polführerin bzw. des verantwortlichen Polführers) anzuzeigen. Der Fischfang ist binnen acht Wochen ab Einlangen der vollständigen und ordnungsgemäß belegten Anzeige zu untersagen, wenn er nicht im Interesse der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers im Sinn der Hegeverpflichtung des § 3 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 gelegen ist, ferner keine fischereigefährdenden Verhältnisse, wie zB Niederwasser- und Gewässerverunreinigungen vorliegen und keine Beweissicherungen durchgeführt oder wissenschaftliche Zwecke verfolgt werden oder Sicherheitsgründe dagegen sprechen. Die achtwöchige Frist zur Untersagung ist gewahrt, wenn die Behörde den Bescheid am letzten Tag der achtwöchigen Frist nachweisbar abfertigt, zB der Post zur Zustellung übergibt.

(2) Die Landesregierung kann innerhalb der genannten Frist an Stelle der Untersagung mit Bescheid auch Auflagen, Bedingungen und Befristungen vorschreiben, soweit dies aus Gründen der Sicherheit und einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Fischwassers im Sinn der Hegeverpflichtung des § 3 Abs. 3 bzw. § 10 Abs. 1 erforderlich ist.

(3) § 30 Abs. 5 vorletzter und letzter Satz sowie Abs. 6 gelten sinngemäß.

## **7. Abschnitt Interessenvertretung**

### **§ 32**

#### **Oö. Landesfischereiverband**

(1) Zur Vertretung der Interessen der Fischerei wird der Oö. Landesfischereiverband eingerichtet.

(2) Der Oö. Landesfischereiverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist zur Führung des Landeswappens berechtigt.

(3) Ordentliche Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands sind die Bewirtschafterinnen bzw. die Bewirtschafter von in Oberösterreich gelegenen Fischwässern. Der Oö. Landesfischereiverband kann Personen, die seine Bestrebungen unterstützen oder sich um die Fischerei hervorragende Verdienste erworben haben und nicht von Gesetzes wegen bereits ordentliche Mitglieder sind, als Ehrenmitglieder ohne Stimmrecht aufnehmen.

(4) Der Oö. Landesfischereiverband gliedert sich in Fischereireviere, deren Bereich durch Verordnung der Landesregierung bestimmt wird. Die Zuordnung der Gewässer zu den Revieren ist entsprechend den unterschiedlichen Bewirtschaftungsverhältnissen, die sich aus natürlichen oder künstlichen Gegebenheiten ergeben, vorzunehmen, wobei nach Möglichkeit auf den natürlichen Zusammenhang der Gewässer Bedacht zu nehmen ist.

### **§ 33**

#### **Aufgaben**

(1) Dem Oö. Landesfischereiverband obliegt neben den ihm nach diesem Landesgesetz sonst zugewiesenen Aufgaben die nachhaltige Förderung der Fischerei in allen ihren Zweigen. Im Rahmen dieser Aufgaben obliegt ihm insbesondere:

1. Maßnahmen zu treffen und Einrichtungen zu schaffen, die der Förderung der Fischerei und der Fischhege dienen;
2. die fachliche Information und Ausbildung seiner Mitglieder, der Fischerinnen bzw. der Fischer sowie der Fischereischutzorgane (§ 21) zu fördern; insbesondere sind für die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter sowie für Fischereischutzorgane Aus- bzw. Fortbildungskurse zu organisieren. Über den Besuch dieser Kurse sind Teilnehmerlisten zu führen, welche auf Verlangen der Behörde vorzulegen sind;
3. die Unterweisung und Prüfung zum Erwerb der fischereilichen Eignung durchzuführen und eine Liste geeigneter Prüferinnen bzw. Prüfer zu führen, die auf Verlangen der Landesregierung vorzulegen ist;
4. die Erhaltung, Verbesserung und Wiederherstellung der Lebensgrundlagen und Lebensräume der Wassertiere zu fördern;
5. Öffentlichkeitsarbeit zu betreiben und fachliche Veranstaltungen abzuhalten;
6. der Landesregierung Vorschläge über die Verwendung allfälliger für die Fischerei vorgesehener Fördermittel zu erstatten;
7. den Behörden Anregungen zu geben und über behördliche Aufforderung Gutachten zu erstatten;

8. statistische Aufzeichnungen über die Fischerei zu führen;
9. die Führung des Verzeichnisses über die Fischereischutzorgane (§ 21 Abs. 3);
10. die Antragstellung zur Erklärung von Laichschonstätten gemäß § 15 Abs. 2 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl. Nr. 215/1959, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 73/2018.

(2) Den Fischereirevieren obliegt es, neben den ihnen nach diesem Landesgesetz sonst zugewiesenen Aufgaben jene Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands zu besorgen, die sich lediglich auf ihren örtlichen Wirkungsbereich beziehen.

## **§ 34**

### **Organe des Oö. Landesfischereiverbands**

(1) Die Organe des Oö. Landesfischereiverbands sind

1. der Landesfischereirat,
2. der Vorstand,
3. die bzw. der Vorsitzende des Landesfischereirats (Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister),
4. die Fischereireviervollversammlungen,
5. die Fischereireviervorstände,
6. die Fischereirevierobfrauen bzw. die Fischereirevierobmänner.

(2) Die Mitglieder des Landesfischereirats, des Vorstands und die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister üben ihre Funktion ehrenamtlich aus. Die Kosten für allfällige Aufwandsentschädigungen trägt der Oö. Landesfischereiverband.

(3) Den Mitgliedern der Kollegialorgane, denen eine Aufwandsentschädigung nicht zukommt, gebührt der Ersatz der mit ihrer Tätigkeit verbundenen Barauslagen sowie der Ersatz des tatsächlich entgangenen Arbeitsverdienstes, die über Beschluss des Landesfischereirats auch in Form eines angemessenen Pauschbetrags für die Teilnahme an einer Sitzung des jeweiligen Kollegialorgans gewährt werden können.

(4) Zur Besorgung der laufenden Geschäfte des Oö. Landesfischereiverbands kann eine Geschäftsstelle unter der Leitung einer Geschäftsführerin bzw. eines Geschäftsführers eingerichtet werden; zur Geschäftsführerin bzw. zum Geschäftsführer darf nur eine Person bestellt werden, die in fachlichen, wirtschaftlichen und rechtlichen Belangen über die erforderlichen Kenntnisse verfügt. Die Geschäftsstelle und deren Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer unterstehen der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister. Die Funktion als Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister ist mit der gleichzeitigen Bestellung als Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer der Geschäftsstelle unvereinbar.

## **§ 35**

### **Landesfischereirat**

(1) Der Landesfischereirat besteht aus:

1. den Fischereivierobfrauen bzw. den Fischereivierobmännern;
2. zwei von der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu entsendenden Personen aus dem Kreis der Inhaberinnen bzw. der Inhaber eines Fischzuchtbetriebs;
3. je einer Vertreterin bzw. einem Vertreter von sechs Vereinen, deren Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wobei nach Möglichkeit einer dieser Vereine nicht Bewirtschafter sein soll.

(2) Zur Namhaftmachung von Vertreterinnen bzw. Vertretern gemäß Abs. 1 Z 3 sind Vereine heranzuziehen, die nach Zusammensetzung und Mitgliederzahl eine repräsentative Interessenvertretung darstellen. Die Namhaftmachung der Vertreterinnen bzw. Vertreter erfolgt auf Ersuchen der Landesregierung; ein Anspruch auf Vertretung im Landesfischereirat besteht jedoch nicht.

(3) Dem Landesfischereirat obliegt neben den ihm sonst in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Landesfischermeisterin bzw. des Landesfischermeisters und des Vorstands;
2. die Genehmigung des Haushaltsvoranschlags und des Rechnungsabschlusses;
3. die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. -prüfern und die Entgegennahme des Prüfungsberichts;
4. die Einrichtung einer Geschäftsstelle und die Festlegung grundsätzlicher Richtlinien hinsichtlich ihres Umfangs sowie ihrer personellen und sachlichen Ausstattung;
5. die Festsetzung der Höhe der Revierumlage, der oö. Jahresfischerkartenabgabe und der oö. Gastfischerkartenabgabe und der Gebühren gemäß § 42 Z 3;
6. die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie die Ehrung verdienter Mitglieder;
7. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihm wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für die Fischerei von der Landesfischermeisterin bzw. vom Landesfischermeister oder vom Vorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(4) Der Landesfischereirat hat mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenzutreten.

## **§ 36**

### **Vorstand**

(1) Dem Vorstand gehören die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weitere Mitglieder an. Die Mitglieder des Vorstands sind vom Landesfischereirat in geheimer Wahl mit einfacher Stimmenmehrheit aus seiner Mitte zu wählen, wobei mindestens ein Mitglied des Vorstands eine Vertreterin bzw. ein Vertreter gemäß § 35 Abs. 1 Z 3 sein muss.

(2) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht dem Landesfischereirat oder der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister vorbehalten sind, insbesondere alle Entscheidungen in Personalangelegenheiten.

## **§ 37**

### **Landesfischermeisterin bzw. Landesfischermeister**

Die Landesfischermeisterin bzw. der Landesfischermeister - für den Fall der Verhinderung deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter - vertritt den Oö. Landesfischereiverband nach außen, beruft den Landesfischereirat und den Vorstand ein, führt den Vorsitz im Landesfischereirat und im Vorstand, besorgt die unmittelbare laufende Verwaltung des Vermögens, leitet die Geschäfte des Oö. Landesfischereiverbands und hat für die Vollziehung der Beschlüsse des Landesfischereirats und des Vorstands zu sorgen. Im Rahmen der nach § 45 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden Aufgaben obliegen der Landesfischermeisterin bzw. dem Landesfischermeister die Aufgaben nach § 14.

## **§ 38**

### **Geschäftsführung der Fischereireviere**

(1) Die Geschäfte des Fischereireviers besorgen die Fischereireviervollversammlung, der Fischereireviervorstand und die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann.

(2) Die Fischereireviervollversammlung besteht aus jenen ordentlichen Mitgliedern des Oö. Landesfischereiverbands, die Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter eines im Bereich des Fischereireviers gelegenen Fischwassers sind.

(3) Der Fischereireviervorstand besteht aus der Fischereirevierobfrau bzw. dem Fischereirevierobmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Mindestens ein Mitglied muss eine Vertreterin bzw. ein Vertreter eines Vereins sein, dessen Vereinsziel die Förderung der Fischereiwirtschaft bzw. die weidgerechte Ausübung der Fischerei ist, wenn zumindest ein solcher Verein Bewirtschafter gemäß Abs. 2 ist. Ein Mitglied des Fischereireviervorstands ist von diesem mit der Führung der laufenden Geschäfte zu betrauen.

(4) Die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und die weiteren Mitglieder des Fischereireviervorstands sind von der Fischereireviervollversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit zu wählen. Den Bewirtschafterinnen bzw. den Bewirtschaftern kommt dabei ungeachtet der Anzahl der von ihnen im Fischereirevier bewirtschafteten Fischereirechte jeweils nur eine Stimme zu.

## **§ 39**

### **Aufgaben der Organe der Fischereireviere**

(1) Der Fischereireviervollversammlung obliegt neben den ihr sonst in diesem Landesgesetz übertragenen Aufgaben:

1. die Genehmigung des Tätigkeitsberichts der Fischereirevierobfrau bzw. des Fischereirevierobmanns und des Fischereireviervorstands;
2. die Beschlussfassung in Angelegenheiten, die ihr wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung für das Fischereirevier von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann oder vom Fischereireviervorstand zur Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Der Fischereireviervorstand hat jene dem Oö. Landesfischereiverband obliegenden Aufgaben zu besorgen, die sich lediglich auf den örtlichen Bereich des Fischereireviers beziehen und weder von der Fischereireviervollversammlung noch von der Fischereirevierobfrau bzw. vom Fischereirevierobmann zu besorgen sind. Im Rahmen der nach § 45 Abs. 2 vom Oö. Landesfischereiverband zu besorgenden behördlichen Aufgaben obliegen dem Fischereireviervorstand die Aufgaben nach § 10 Abs. 3 und 4.

(3) Die Fischereirevierobfrau bzw. der Fischereirevierobmann führt den Vorsitz in der Fischereireviervollversammlung und im Fischereireviervorstand und hat die Beschlüsse dieser Organe zu vollziehen. Sie bzw. er hat die Fischereireviervollversammlung wenigstens einmal im Jahr und den Fischereireviervorstand je nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr einzuberufen.

(4) Rechtswirksam gefasste Beschlüsse der Fischereireviervollversammlung und des Fischereireviervorstands sind für alle vom jeweiligen Beschluss erfassten Bewirtschafterinnen bzw. Bewirtschafter verbindlich.

## **§ 40**

### **Funktionsperiode der Organe, Abberufung**

(1) Die Funktionsperiode der Organe des Oö. Landesfischereiverbands mit Ausnahme der Fischereireviervollversammlung beträgt sechs Jahre und dauert jedenfalls bis zur Neubestellung der Organe. Neubestellungen einzelner Organe während der Funktionsperiode gelten für den Rest dieser Funktionsperiode.

(2) Vor Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 1) endet die Funktion eines Organs bzw. eines Mitglieds eines Organs durch:

1. Tod;
2. Verzicht;
3. Abberufung gemäß Abs. 3.

Die erforderlichen Neubestellungen sind ohne unnötigen Aufschub vorzunehmen.

(3) Ein Organ bzw. ein Mitglied eines Organs ist abzurufen, wenn es trotz wiederholter Ermahnung durch die Aufsichtsbehörde seine gesetzlichen oder satzungsmäßigen Pflichten gröblich verletzt. Die Abberufung erfolgt durch jenes Organ, das das abzurufende Organ gewählt oder bestellt hat.

(4) Wenn eine gemäß Abs. 2 oder 3 vorzunehmende Neubestellung oder Abberufung vom zuständigen Organ nicht innerhalb angemessener Frist vorgenommen wird, hat die Aufsichtsbehörde mit Bescheid eine geeignete Kuratorin bzw. einen geeigneten Kurator zu bestellen, die bzw. der bis zur ordnungsgemäßen Neubestellung die Funktionen des zu bestellenden oder abzurufenden Organs bzw. Mitglieds eines Organs wahrzunehmen hat. Während der Zeit, in der eine Kuratorin bzw. ein Kurator bestellt ist, ruhen die Funktionen des abzurufenden Organs bzw. Mitglieds eines Organs.

## **§ 41**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands**

(1) Die ordentlichen Mitglieder des Oö. Landesfischereiverbands sind berechtigt, von den gesetz- und satzungsmäßigen Einrichtungen des Oö. Landesfischereiverbands Gebrauch zu machen.

(2) Die ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, die Aufgaben und Interessen des Oö. Landesfischereiverbands zu fördern sowie die Verbandsorgane bei der Durchführung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(3) Zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesfischereiverbands haben die ordentlichen Mitglieder jeweils für ein Jahr einen Mitgliedsbeitrag (Revierumlage) zu entrichten; die Einnahmen aus der Revierumlage, der oö. Jahreskartenabgabe und der oö. Gastfischerkartenabgabe (§ 17) dürfen nur zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben des Oö. Landesfischereiverbands verwendet werden. Das Erlöschen der Mitgliedschaft während des Kalenderjahrs begründet keinen Anspruch auf anteilige Rückerstattung der Revierumlage.

(4) Die Revierumlage ist jährlich, jeweils bis zum 30. Juni an den Oö. Landesfischereiverband zu entrichten.

(5) Eine nicht rechtzeitig entrichtete Revierumlage ist vom Oö. Landesfischereiverband im Verwaltungsweg einzubringen (§ 3 Abs. 3 VVG). Dazu hat der Oö. Landesfischereiverband nach Einmahnung des aushaftenden Betrags einen Rückstandsausweis auszufertigen. Der Rückstandsausweis hat den Namen und die Anschrift der bzw. des Umlagepflichtigen, den Zeitraum, auf den die rückständigen Umlagen entfallen, die rückständigen Umlagen samt einem pauschalierten Kostenersatz und den Gesamtbetrag sowie den Vermerk des Oö. Landesfischereiverbands zu enthalten, dass der rückständige Betrag eingemahnt wurde und der Rückstandsausweis keinem die Vollstreckbarkeit hemmenden Rechtszug unterliegt.

## **§ 42**

### **Gebahrung des Oö. Landesfischereiverbands**

Die zur Erfüllung der Aufgaben und zur Deckung des Aufwands des Oö. Landesfischereiverbands erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

1. die Revierumlage der ordentlichen Mitglieder;
2. die oö. Jahresfischerkartenabgabe und die oö. Gastfischerkartenabgabe;
3. die Gebühren für die Teilnahme an der Unterweisung samt Fischerprüfung gemäß § 20 Abs. 2;
4. Kostenbeiträge für die Durchführung von Aus- und Weiterbildungsveranstaltungen;
5. sonstige Zuwendungen und Einnahmen.

## **§ 43**

### **Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands; Geschäftsordnungen**

(1) Die näheren Bestimmungen über die Organisation und die Geschäftsführung des Oö. Landesfischereiverbands, insbesondere über die Einrichtung der Geschäftsstelle, die Unterfertigung rechtsverbindlicher Urkunden, die Wahlen der einzelnen Organe sowie die Voraussetzungen, unter denen die Wahlen durchzuführen sind, die Rechte und Pflichten der Mitglieder, den Jahresvoranschlag und Rechnungsabschluss, die Festsetzung, Einhebung und Verwendung der zur Deckung des zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Aufwands erforderlichen Mittel (§ 42 Z 1 bis 4) einschließlich eines Aufteilungsschlüssels bezüglich der Verteilung der Mittel zwischen den Fischereirevierern und dem Oö. Landesfischereiverband sowie die Bestellung von Rechnungsprüferinnen bzw. Rechnungsprüfern werden durch die Satzungen geregelt, die der Landesfischereirat zu beschließen hat. Durch die Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands ist auch die Bildung von Ausschüssen, denen bestimmte Aufgaben übertragen werden, anzuordnen. Insbesondere ist ein Ausschuss für die Belange der Netzfischerei einzurichten. Darüber hinaus ist in den Satzungen zu regeln, wer im Fall der Zahlungsunfähigkeit des Oö. Landesfischereiverbands für dessen offene Verbindlichkeiten haftet.

(2) Die Satzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Landesregierung. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Satzungen gesetzeswidrige Bestimmungen enthalten oder offensichtlich eine dem Landesgesetz entsprechende Verbandstätigkeit nicht gewährleisten.

(3) Der Oö. Landesfischereiverband hat die Satzungen nach der Genehmigung durch die Landesregierung in der Amtlichen Linzer Zeitung sowie auf seiner Homepage kundzumachen.

(4) Der Landesfischereirat, der Vorstand, die Fischereireviervollversammlungen und die Fischereireviervorstände haben sich im Rahmen der Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands Geschäftsordnungen zu geben, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Geschäftsführung und die Einberufung und Durchführung ihrer Sitzungen einschließlich der Beschlusserfordernisse enthalten müssen.

## **§ 44**

### **Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband; Datenverarbeitung**

(1) Die Landesregierung übt die Aufsicht über den Oö. Landesfischereiverband aus.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Gebarung des Oö. Landesfischereiverbands überprüfen sowie Berichte und Unterlagen über seine Tätigkeit anfordern. Alle Wahlergebnisse betreffend die Organe des Oö. Landesfischereiverbands sowie die Rechnungsabschlüsse sind unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Den Organen der Landesregierung als Aufsichtsbehörde sind Zutritt zu den Gebäuden und Räumlichkeiten des Oö. Landesfischereiverbands und Einsicht in Unterlagen zu gewähren sowie Auskünfte zu erteilen, soweit dies zur Ausübung der Aufsicht erforderlich ist.

(4) Die Aufsichtsbehörde hat Wahlen und Beschlüsse, durch die dieses Landesgesetz, auf Grund dieses Landesgesetzes ergangene Verordnungen oder die Satzungen des Oö. Landesfischereiverbands verletzt werden, aufzuheben.

(5) Der Oö. Landesfischereiverband hat der Landesregierung jährlich einen schriftlichen Bericht über die Belange des Fischereiwesens im Land Oberösterreich zu erstatten. Zu diesem Zweck hat der Oö. Landesfischereiverband statistische Aufzeichnungen über die Fischerei betreffende Daten, und zwar die Anzahl der Fischereiberechtigten und der Bewirtschafterinnen bzw. der Bewirtschafter, der Fischwässer, der Jahresfischerkarten und der Gastfischerkarten, sowie über Besatz und Ausfang der Fischwässer zu führen (Fischereistatistik). Soweit diese Daten den Behörden zugänglich sind, haben sie diese dem Oö. Landesfischereiverband auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

(6) Der Oö. Landesfischereiverband ist insoweit zur Ermittlung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten ermächtigt, soweit dies zur Wahrnehmung der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bildet.

## **8. Abschnitt**

### **Behörden und Verfahren; sonstige Organe**

#### **§ 45**

##### **Behörden**

(1) Sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist die Bezirksverwaltungsbehörde zuständige Behörde.

(2) Soweit dem Oö. Landesfischereiverband behördliche Aufgaben nach diesem Landesgesetz zukommen, sind dies Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereichs. Die Landesregierung ist in diesen Fällen gegenüber dem Oö. Landesfischereiverband sachlich in Betracht kommende Oberbehörde, welcher insoweit an die Weisungen der Landesregierung gebunden ist. Der Erlös der vom Oö. Landesfischereiverband auf Grund des Oö. Verwaltungsabgabengesetzes 1974 erhobenen Verwaltungsabgaben ist ihm als Vergütung für seine Mitwirkung an der Vollziehung zu belassen.

(3) Wird vom Oö. Landesfischereiverband eine Jahresfischerkarte nicht binnen vier Wochen ab Antragstellung oder nach der Erbringung des Nachweises der fischereilichen Eignung ausgestellt, so geht die Zuständigkeit zur bescheidmäßigen Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausstellung der Jahresfischerkarte auf die Bezirksverwaltungsbehörde über. Örtlich zuständig ist jene Bezirksverwaltungsbehörde, in deren Wirkungsbereich die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ihren bzw. seinen Hauptwohnsitz hat. Hat eine Antragstellerin bzw. ein Antragsteller in Oberösterreich keinen Hauptwohnsitz, ist jene Bezirksverwaltungsbehörde zuständig, in deren Wirkungsbereich die Ausübung des Fischfangs durch die Antragstellerin bzw. den Antragsteller beabsichtigt ist. Hat die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ausstellung der Jahresfischerkarte festgestellt, so hat der Oö. Landesfischereiverband der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich die Jahresfischerkarte auszustellen.

(4) Sofern in diesem Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach der Lage des Gewässers oder des Gewässerabschnitts, auf das oder auf den sich die behördliche Maßnahme bezieht.

(5) Zum Zweck amtlicher Erhebungen in Vollziehung dieses Landesgesetzes und der auf Grund dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen ist den behördlichen und sachverständigen

Organen sowie den Organen des Landesverwaltungsgerichts von den Verfügungsberechtigten ungehinderter Zutritt und - soweit zumutbar und geeignete Fahrwege bestehen - Zufahrt zu den in Betracht kommenden Grundstücken zu gewähren und auf Verlangen die erforderliche Auskunft zu erteilen. Sind amtliche Erhebungen durch einen Augenschein außerhalb einer mündlichen Verhandlung (§§ 40 ff. AVG) erforderlich, sind die Verfügungsberechtigten von der Vornahme des Augenscheins in Kenntnis zu setzen, es sei denn, dass die Verständigung unmöglich oder nach Lage der Dinge nicht zielführend ist. Die Organe haben bei der Durchführung amtlicher Erhebungen einen ihre Organschaft bestätigenden Ausweis mit sich zu führen und diesen den über das Grundstück Verfügungsberechtigten vorzuweisen.

## **§ 46**

### **Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten**

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 30 Abs. 4 und 7 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechtigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform (§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 30 Abs. 4 oder 7 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen.

## **§ 47**

### **Mitwirkung sonstiger Organe**

Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes der Bundespolizei sowie - gegebenenfalls - die Gemeindegewachkörper haben den nach diesem Landesgesetz zuständigen Behörden (§ 45) und Organen über deren Ersuchen zur Sicherung der Ausübung der Überprüfungsrechte im Rahmen ihres gesetzlichen Wirkungsbereichs Hilfe zu leisten.

## **9. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen**

### **§ 48**

#### **Strafbestimmungen**

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu bestrafen, wer

1. entgegen der Bestimmung des § 7 Abs. 1 ein Fischereirecht ohne Genehmigung der Behörde geteilt verpachtet oder in Unterpacht gibt,
2. als Pächterin bzw. Pächter entgegen der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 den Pachtvertrag nicht innerhalb von vier Wochen nach dem Abschluss der Behörde anzeigt,
3. als Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter entgegen der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 ihr bzw. sein Fischereirecht nicht binnen vier Wochen nach dessen Erwerb unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel bei der Behörde zur Eintragung anmeldet oder entgegen der Verpflichtung nach § 8 Abs. 5 Änderungen, die Eintragungen im A- oder B-Blatt des Fischereibuchs betreffen, nicht binnen vier Wochen der Behörde unter Vorlage der bezüglichen Beweismittel zur Änderung der Eintragungen anzeigt,
4. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Besatzmaßnahmen entgegen den Beschränkungen des § 10 Abs. 2 vornimmt,
5. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter entgegen der Vorschrift nach § 10 Abs. 2 ihrer bzw. seiner Anzeigepflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
6. entgegen der Vorschrift nach § 10 Abs. 5 das Ausfangverzeichnis nicht oder nicht richtig führt oder es nicht oder nicht rechtzeitig dem Fischereivorstand vorlegt oder als Lizenznehmerin bzw. als Lizenznehmer die vorgeschriebene Meldung der Bewirtschafterin bzw. dem Bewirtschafter nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,
7. Meldepflichten auf Grund von nach § 12 erlassenen Verordnungen nicht nachkommt,
8. entgegen der Verpflichtung nach § 13 Abs. 2 den Fischfang ausübt, ohne die erforderlichen Fischerlegitimationen bei sich zu führen, oder diese den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes sowie den Fischereischutzorganen auf deren Verlangen nicht zur Einsicht aushändigt,
9. als Aufsichtsperson ihrer Pflicht nach § 13 Abs. 4 letzter Satz bzw. als Begleitperson ihrer Pflicht nach § 13 Abs. 5 letzter Satz nicht nachkommt,
10. den Fischfang entgegen der Bestimmung des § 13 Abs. 5 ausübt,
11. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Gastfischerkarten entgegen der Verpflichtung nach § 16 Abs. 2 erster Satz nicht vollständig oder nicht in dauerhafter Schrift ausfüllt,
12. entgegen dem Verbot nach § 16 Abs. 3 in einem Kalenderjahr mehr als zwei Gastfischerkarten löst,
13. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter Lizenzen entgegen der Vorschrift nach § 18 ausstellt,
14. entgegen der Vorschrift nach § 25 Abs. 3 im Zuge der Kontrolle durch ein Fischereischutzorgan nicht an der Kontrolle mitwirkt bzw. Anweisungen des Fischereischutzorgans nicht befolgt,

15. als Eigentümerin bzw. Eigentümer oder sonst Berechtigte bzw. sonst Berechtigter der nach § 26 Abs. 4 festgestellten Verpflichtung zuwiderhandelt,
16. im Sinn des § 27 die Ausübung des Fischfangs nicht duldet oder bei Ablauf des Hochwassers die Rückkehr der Wassertiere behindert,
17. der Verständigungspflicht nach § 28 Abs. 1 nicht nachkommt,
18. den nach § 28 Abs. 2 letzter Satz festgelegten Verpflichtungen nicht nachkommt,
19. den Verpflichtungen des § 30 Abs. 6 sowie dem Verbot des § 30 Abs. 7 zuwiderhandelt,
20. den Fischfang ohne oder entgegen der Anzeige nach § 31 Abs. 1 ausübt oder Vorschriften des Abs. 2 oder der Verpflichtung des Abs. 3 zuwiderhandelt,
21. rechtswirksam gefassten Beschlüssen der Fischereireviervollversammlung oder des Fischereireviervorstands (§ 39) zuwiderhandelt.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro zu bestrafen, wer

1. als Fischereiberechtigte bzw. Fischereiberechtigter ihre bzw. seine Pflichten nach § 3 Abs. 3 (Hegepflicht, Pflicht zum Erhalt der Lebensgrundlage der Wassertiere und zur Maßnahmensetzung bei deren Beeinträchtigung) verletzt;
2. als Bewirtschafterin bzw. Bewirtschafter den mit Bescheid gemäß § 10 Abs. 3 angeordneten Maßnahmen, Beschränkungen und Verboten zuwiderhandelt;
3. ohne Bewilligung der Landesregierung nicht heimische Wassertiere in Fischwässer aussetzt (§ 11 Abs. 1) oder für Wassertiere geeignete Nahrung dem Gewässer entnimmt, ohne dazu berechtigt zu sein oder obwohl eine Störung der Lebensgrundlage der Wassertiere oder eine sonstige Beeinträchtigung des Naturhaushalts dadurch zu befürchten ist (§ 11 Abs. 2);
4. entgegen der auf Grund vom § 12 erlassenen Verordnungen den Fischfang nicht weidgerecht ausübt;
5. den Fischfang ausübt, ohne durch den Besitz von gültigen Fischerlegitimationen (§ 13) hiezu berechtigt zu sein;
6. den Geboten und/oder Verboten des § 29 Abs. 1 bis 4 und 6, des § 30 Abs. 2 sowie einer auf Grund vom § 29 Abs. 5 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(3) Die Strafe des Verfalls von Gegenständen, auf die sich die strafbare Handlung gemäß Abs. 1 und 2 bezieht, oder des Erlöses aus der Verwertung dieser Gegenstände sowie von Geräten und Behältern, die gewöhnlich zum Fangen, Halten und Befördern von Wassertieren Verwendung finden, kann ausgesprochen werden, wenn diese Gegenstände, Geräte und Behälter mit einer im Abs. 1 Z 19 und 20 sowie im Abs. 2 Z 5 und 6 näher bezeichneten Verwaltungsübertretung im Zusammenhang stehen.

## **§ 49**

### **Übergangsbestimmungen**

(1) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Fischereirechte werden durch dieses Landesgesetz in ihrem Bestand und ihrem räumlichen Umfang nicht berührt.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes bestehende Pachtverträge gelten als Pachtverträge im Sinn dieses Landesgesetzes.

(3) Zeugnisse der Fischereischutzorganprüfung sind weiterhin gültig. Die bisher ausgestellten Ausweise gelten als Dienstausweise im Sinn des § 23 weiter.

(4) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes gültige Fischerkarten gelten als Jahresfischerkarten weiter, sofern die öö. Jahresfischerkartenabgabe entrichtet wird.

(5) Der Oö. Landesfischereiverband besteht weiterhin. Insbesondere sind die bisher gefassten Beschlüsse, Entscheidungen und Rechtsakte weiterhin gültig. § 34 Abs. 4 letzter Satz über die Unvereinbarkeit tritt nach Ablauf der Funktionsperiode des zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes amtierenden Landesfischermeisters in Kraft.

(6) Die Fischereireviere bleiben in ihrem bisherigen Umfang bestehen, bis ihr Bereich durch eine Verordnung gemäß § 32 Abs. 4 neu bestimmt wird.

(7) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes anhängige individuelle Verfahren sind nach diesem Landesgesetz von den bislang zuständigen Behörden fortzuführen, sofern jedoch eine gesetzliche Grundlage nicht mehr gegeben ist, einzustellen.

## **Artikel II** **Änderung des Oö. Jagdgesetzes**

Das Oö. Jagdgesetz, LGBl. Nr. 32/1964, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/2019, wird wie folgt geändert:

1. *Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag zu § 91 folgender Eintrag eingefügt:*

„§ 91a Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu Gerichten“

2. *§ 39 Abs. 1 lit. b entfällt.*

3. *Im § 48 Abs. 5 wird beim Zitat der Vogelschutz-Richtlinie sowie beim Zitat der FFH-Richtlinie jeweils die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006, ABl. Nr. L 363 vom 20.12.2006, S. 368 ff.“ durch die Wortfolge „in der Fassung der Richtlinie 2013/17/EU vom 13. Mai 2013, ABl. Nr. L 158 vom 10.6.2013, S 193 ff.“ ersetzt.*

4. *Nach § 91 wird folgender § 91a eingefügt:*

### **„§ 91a**

#### **Zugang von berechtigten Umweltorganisationen zu den Gerichten**

(1) Berechtigte Umweltorganisationen im Sinn dieses Landesgesetzes sind Vereine oder Stiftungen, die gemäß § 19 Abs. 7 des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes 2000 (UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 80/2018, zur Ausübung von Parteienrechten in Oberösterreich befugt sind.

(2) In Verfahren gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 ist der verfahrensabschließende Bescheid auf der für berechnigte Umweltorganisationen zugänglichen elektronischen Plattform

(§ 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001) bereitzustellen. Mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Bereitstellung gilt der Bescheid den berechtigten Umweltorganisationen als zugestellt. Ab dem Tag der Bereitstellung ist ihnen Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.

(3) Berechtigte Umweltorganisationen haben das Recht, gegen Bescheide gemäß § 48 Abs. 5 und 7 sowie § 49 Abs. 3 Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu erheben, und zwar wegen der Verletzung von Vorschriften dieses Landesgesetzes, soweit sie Bestimmungen der Vogelschutz-Richtlinie oder der FFH-Richtlinie umsetzen.

(4) Beschwerden von berechtigten Umweltorganisationen sind binnen vier Wochen ab der Zustellung (Abs. 2) schriftlich bei der Behörde einzubringen.“

### **Artikel III**

#### **Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen**

(1) Dieses Landesgesetz tritt mit dem der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Tag in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieses Landesgesetzes tritt das Oö. Fischereigesetz, LGBl. Nr. 60/1983, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 55/2018, außer Kraft, sofern im Artikel I dieses Landesgesetzes nicht anderes angeordnet wird.

(3) Für Umweltorganisationen, die binnen vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Landesgesetzes einen Antrag auf Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung zu der elektronischen Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 stellen, gelten die gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 und § 91a Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, auf der elektronischen Plattform bereitgestellten Bescheide mit Ablauf von zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung als zugestellt.

(4) Umweltorganisationen, die ihre Zugriffsberechtigung auf die elektronische Plattform gemäß § 39a Abs. 2 Oö. NSchG 2001 im Wege des Abs. 3 erlangt haben, können binnen zwei Wochen ab dem Tag der Zurverfügungstellung der erforderlichen Informationen für die Ausübung der Zugriffsberechtigung verlangen, dass ihnen Bescheide, die ein Verfahren gemäß § 46 Abs. 2 Oö. Fischereigesetz 2020 und § 91a Abs. 2 Oö. Jagdgesetz, jeweils in der Fassung dieses Landesgesetzes, abgeschlossen haben und die zwischen dem 23. November 2017 und dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Landesgesetzes in Rechtskraft erwachsen sind, zugestellt werden. Sie können binnen vier Wochen ab Zustellung Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht durch schriftliche Einbringung bei der Behörde erheben. Ab dem Tag der Zustellung des Bescheids ist der berechtigten Umweltorganisation Einsicht in den Verwaltungsakt zu gewähren.